

Rheinische Vierteljahrsblätter

JAHRGANG 14

1949

HERAUSGEBER:

K. MEISEN · F. STEINBACH · L. WEISGERBER



Ar. 50: 82

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
DER RHEINLANDE
AN DER UNIVERSITÄT BONN

LUDWIG RÖHRSCHEID VERLAG · BONN

Eine Kölner Notiz zum Kaisertum Karls des Großen

Von Heinz Löwe

Die Handschrift Nr. 83¹¹ der Kölner Dombibliothek,¹ die mit ihren komputistischen Schriften eine wichtige Quelle für die Kenntnis der mittelalterlichen Chronologie darstellt,² enthält unter anderen Jahresberechnungen auf Blatt 14^v eine auf das Jahr 798 bezogene Notiz, die auch historisch von größtem Interesse ist:³

Sunt enim anni ab initio mundi secundum ueritatem Hebreorum ut translulit Hieronimus usque ad istum annum XXXI. regni Karoli regis — ipse est annus, quando hospites (am Rande in gleichzeitiger Schrift.⁴: obsides) accepit de Saxonia tertiam partem populi et quando missi uenerunt de Grecia ut traderent ei imperium — anni VDCCCXC VIII, secundum uero LXX anni VICCLXVIII. Anni ab incarnatione Domini DCCXC VIII. Cui uero sic non placet, sudet et legat et melius numeret.

Der Zusatz, den der Verfasser selbst dazu macht, zeigt, daß ihm diese Nebeneinanderstellung des Regierungsjahres, Inkarnationsjahres und der Weltära des Hieronymus, von der er die der septuaginta interpretes trennt,⁵ erhebliches Kopfzerbrechen machte. Die Jahreszahl 6268 scheint überhaupt auf falscher Berechnung zu beruhen; keine der gebräuchlichen Ären trifft auf sie zu. Das Jahr der Welt nach Hieronymus 5998 führt auf das Jahr 799, mit dem das 31. Regierungsjahr Karls, das vom 9. Oktober 798 bis zum 8. Oktober 799 reicht, größtenteils übereinstimmt. Als weitere Zeitangabe erscheint das Inkarnationsjahr 798, das wenigstens für die Monate Oktober—Dezember in das 31. Regierungsjahr Karls fällt. Da ein Irrtum in der Angabe des Inkarnationsjahres schwerer zu erklären sein dürfte als in der seltener gebrauchten Weltära nach Hieronymus, hat die Forschung mit Recht das Jahr 798 als das maßgebende Datum dieser Notiz angesehen.

Der Inhalt dieser Notiz ist von der historischen Forschung zwar nicht ganz unbeachtet gelassen, aber doch ziemlich weitgehend vernachlässigt worden. Der Grund dafür ist einmal, daß der zur Debatte stehende Passus in den *Monumenta Germaniae Historica* — fälschlich — als Teil der *Annales S. Petri Colo-*

¹ Darüber neustens in Zusammenfassung der bisherigen Literatur P. Heusgen, Die komputistische Handschrift der Kölner Dombibliothek, in: *Colonia Sacra* 1 (= Festgabe f. Wilhelm Neuß) Köln 1947, S. 11 ff.; Inhaltsübersicht der Hs. auch bei Ph. Jaffé u. W. Wattenbach, *Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Codices Manuscripti*, Berlin 1874, S. 29.

² Br. Krusch, *Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie*, Leipzig 1880, S. 195 ff.

³ Vollständig veröffentlicht von Krusch a. a. O. S. 197; Schriftprobe MG. SS. 17 bei S. 442, Tafel 3.

⁴ So Heusgen a. a. O. S. 11.

⁵ H. Grotefend, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover u. Leipzig 1915⁴, S. 11; über die gebräuchlichsten Ären vgl. dens., *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit* 1, Hannover 1891, S. 207; Fr. Rühl, *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*, Berlin 1897, S. 190 ff.

72c
niensis veröffentlicht und daß dadurch die Erkenntnis des Quellenwertes behindert wurde.⁶ Ferner blieb das Interesse an der Handschrift und ihrem Inhalt stets hilfswissenschaftlich. Nur einmal hat ein Forscher, der sich mit der Handschrift beschäftigte, überhaupt die Frage nach dem historischen Wert der Notiz berührt, sie aber sofort, ohne ernstlich auf eine Erörterung einzugehen, negativ beantwortet,⁷ während andere, die den Wert der Notiz für die Vorgeschichte der Kaiserkrönung Karls d. Gr. abzuwägen versuchten, sich nicht genügend in die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung und der Provenienz vertieften und daher der sicheren Grundlage für die Beurteilung des Quellenwertes entbehrten. So blieb unsere Notiz in den Regesten von Böhmer-Mühlbacher⁸, den Jahrbüchern von Abel-Simson⁹, in der älteren Darstellung der byzantinisch-fränkischen Beziehungen von O. Harnack¹⁰ und in der Verfassungsgeschichte von Waitz¹¹ überhaupt unbeachtet. Wilhelm Sickel, der unsere Quelle kannte und verwertete, drang mit seiner nicht genügend fundierten Wertschätzung der Nachricht nicht durch;¹² Sackur blieb skeptisch, und Heldmann¹³ verwarf schließlich mit — wie noch zu zeigen sein wird — recht unzulänglichen Gründen die Kölner Notiz als wertlos. Die neueren Darstellungen über das Verhältnis des karolingischen Reiches zu Byzanz¹⁴ nennen unsere Nachricht überhaupt nicht mehr — ein Beispiel dafür, wie leicht selbst bei intensiver Forschung unvermerkt eine wichtige Quelle in Vergessenheit geraten kann.

Was aber würde die Notiz der Kölner Handschrift besagen? Sie äußert sich zunächst übereinstimmend mit anderen Quellen über die Evakuierung von Sachsen ins Frankenreich, zu der sich Karl d. Gr. u. a. auch im Jahr 798 als Repressalie gegen die immer wieder aufflammenden Empörungen der neunziger Jahre gezwungen sah. Wir wissen über die Tatsache noch aus anderen Quellen;¹⁵ fraglich ist nur die Bewertung der Zahlenangabe. Auf den ersten Blick erscheint es als ein Fortschritt unserer Erkenntnis, wenn die Notiz die Zahlenangaben

⁶ MG. SS. 16, S. 730 f.; vgl. unten S. 14.

⁷ Heusgen S. 12.

⁸ J. F. Böhmer u. E. Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, Innsbruck 1908 (= BM.) Nr. 338 f., 347 b, 370 c.

⁹ S. Abel u. B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. 2, Leipzig 1883, S. 239 Anm. 2, S. 150 f.; G. Richter u. H. Kohl, Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Karolinger, Halle 1885, S. 141.

¹⁰ O. Harnack, Das karolingische und das byzantinische Reich in ihren wechselseitigen politischen Beziehungen, Göttingen 1880, S. 38 f.

¹¹ G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3², Berlin 1883, S. 190 Anm. 2.

¹² W. Sickel, Die Kaiserwahl Karls d. Gr., MIOG. 20 (1899) S. 13 Anm. 2; E. Sackur, Ein römischer Majestätsprozeß und die Kaiserkrönung Karls d. Gr., HZ. 87 (1901) S. 387 Anm. 1.

¹³ K. Heldmann, Das Kaisertum Karls d. Gr., Weimar 1928, S. 237 Anm. 5, bezieht Kruschs Angaben (a. a. O. S. 195 ff.) über die Entstehungszeit der Kölner Hs. zu Unrecht auf die der Annales S. Petri Coloniensis.

¹⁴ F. Dölger, Europas Gestaltung im Spiegel der fränkisch-byzantinischen Auseinandersetzung des 9. Jhdts., in: Der Vertrag von Verdun 843, hrsg. von Th. Mayer, Leipzig 1943, S. 203 ff.; W. Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter, Hildesheim 1947, S. 19 f.

¹⁵ Zusammenstellung der Quellen bei BM. Nr. 346 c; Abel-Simson, Jahrbücher 2, S. 150 Anm. 1.

der sonstigen Quellen um die Variante vermehrt, daß die Evakuierung ein Drittel des Volkes getroffen habe. Bei der *tertia pars* denkt man an die Bedeutung, die in der Völkerwanderungszeit der *tertia* bei der Aufteilung von Land und Hörigen zwischen den anzusiedelnden Germanen und den Römern zukam; die Bezeichnung der evakuierten Sachsen als *hospites* fordert diesen Gedanken geradezu heraus. Für die Bedeutung der Dreiteilung im Rechtsleben dieser Zeit lassen sich manche Beispiele anführen. Ein Drittel der Gerichtsgefälle überließ im Mittelalter der Gerichtsherr seinen Gerichtsbeamten, ein Drittel der Zehnten und Oblationen erhielt der Geistliche vom Eigenkirchenherrn; man hat daher vom „Gesetz der germanischen Drittelung“ gesprochen.¹⁶ *Tertia* bezeichnet ferner den dritten Teil des Vermögens des Mannes, der nach salischem Recht bei der Eheschließung als „dos“ für die Frau ausgemacht wird.¹⁷ Schließlich war *tertia* auch als Maßbezeichnung für Flüssigkeiten üblich.¹⁸ Schon ein Blick in das Lexikon von Du Cange, dem diese Beispiele z. T. entnommen sind, lehrt somit die große praktische Bedeutung, die gerade der Dreiteilung im mittelalterlichen Leben zukam.

Aber gerade die Beliebtheit der Dreiteilung legt auch die Möglichkeit nahe, daß der Verfasser unserer Notiz statt konkreter Angaben, die ihm fehlten, einfach die beliebte *tertia* hier eingesetzt habe. Wenn z. B. Paulus Diaconus in seiner Langobardengeschichte¹⁹ berichtete, daß die Langobarden in ihrer zu eng gewordenen skandinavischen Heimat sich in drei Teile teilten und dann das Los, d. h. die Götter, entscheiden ließen, welche der drei Gruppen auswandern sollte, so führt dieser Bericht auf die mythische Bedeutung der Dreizahl, die dem Mittelalter nicht nur aus der christlich-spätantiken Zahlensymbolik, sondern auch aus der germanischen Religion vererbt wurde.²⁰ Aus dieser Neigung zur Zahlensymbolik hat das Mittelalter gerne die Zahl 3 statt konkreter Zahlenangaben gebraucht, oder, wenn genaue Angaben fehlten, ohne Bedenken die Dreizahl eingesetzt. Daß schon die Antike „tres“ als unbestimmte Zahlenangabe kannte, hat diese Tendenz nur noch verstärkt.²¹ Aber muß denn bei unserem Bericht wirklich an die symbolische Bedeutung der Dreizahl gedacht werden? Kann nicht die Beliebtheit der Drittelung in der Rechtspraxis vielmehr dafür sprechen, daß auch in unserem Falle eine ganz konkrete Dreiteilung anzunehmen ist? Man wird vielleicht sogar aus der Mentalität des mittelalterlichen Menschen die Vermutung begründen dürfen, daß gerade die symbolhafte Bedeutung, die die

¹⁶ G. Schreiber, Kirchliches Abgabewesen bei französischen Eigenkirchen, ZSavRG. 36, KA. 5 (1915) S. 455 ff. Ich danke diesen Hinweis einer frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Th. Mayer.

¹⁷ Du Cange-Henschel, Glossarium s. v.; R. Schröder u. E. Frhr. von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1932, S. 345, 349.

¹⁸ Du Cange s. v. *tertia*.

¹⁹ Hist. Langobardorum I 2, MG. SS. rer. Lang. S. 48 f.

²⁰ J. Sauer, Zahlensymbolik, in: Lexikon f. Theol. u. Kirche 10 (1938) S. 1025 ff.; E. Mogk, Dreizahl, in: Reallexikon der germ. Altertumskunde, hrsg. von J. Hoops, Straßburg 1911/13, S. 487 f.

²¹ Über die Dreizahl in mittelalterlichen Quellen vgl. S. Hellmann, NA. 33 (1908) S. 709 Anm. 1.

Zahl 3 für den Menschen dieser Zeit hatte, der Grund für das häufige Vorkommen der Dreiteilung in der Praxis gewesen ist.

Es wäre danach durchaus möglich, daß die Auswahl von Geiseln zur Deportation im Jahre 798 auf Grund einer Drittelung erfolgte; und man darf vielleicht annehmen, daß diese Drittelung des sächsischen Heeres — denn Heer und Volk dürften hier nach dem Sprachgebrauch der Zeit identisch sein²² — dem modernen Begriff der Dezimierung meuternder Truppen entsprach. Tatsächlich erfahren wir aus anderen Quellen, daß wenige Jahre zuvor, im Jahre 795, die Auswahl der Geiseln auf Grund einer solchen Drittelung stattgefunden hat. Die *Annales Maximiniani* melden zu diesem Jahre: *tertiam eorum partem generis masculini foras tulit*,²³ fast gleichlautend äußern sich die sogenannten Xantener Annalen,²⁴ und ähnlich spricht das *Chronicon Laurissense breve* vom „*tertium hominem*“.²⁵ Im Jahre 795 ist somit die Deportation eines Drittels der (waffenfähigen?) Männer erfolgt. Eine ähnliche Maßnahme muß im Hinblick auf unsere Notiz für das Jahr 798 angenommen werden. Den von der Notiz gebrauchten Ausdruck „*tertia pars populi*“ wird man allerdings im Sinne der Berichte zu 795 als „*tertia pars generis masculini*“ verstehen müssen.

Es bleibt jedoch erforderlich, nachzuprüfen, ob andere Quellen wenigstens Anhaltspunkte dafür geben, daß eine Deportation solchen Umfanges in den 798 umkämpften sächsischen Gebieten stattgefunden hat. Nun berichten die *Annales S. Amandi* zu diesem Jahre, daß Karl 1600 sächsische „*hospites capitaneos*“ deportiert und „*per Franciam*“ verteilt habe.²⁶ Es kann sich dabei nur um die Gesamtzahl der Geiseln handeln, die Karl damals erhielt. Aus den *Annales Laurehamenses*²⁷ nämlich wird ersichtlich, daß zwei zeitlich und örtlich gesonderte Stellungen von Geiseln stattfanden, einmal in „*Bardanwih*“ durch die Bewohner des Wigmodigau und zweitens „*in North-Turingas*“ durch die Nordalbingier. Ebenso sind zwei Reihen von Kampfhandlungen zu unterscheiden, die Karls im Wigmodigau zwischen Weser und Elbe, und die zwischen den Nordalbingiern und den von einem fränkischen Legaten unterstützten Abodriten. Die Nordalbingier verloren in einer mörderischen Schlacht gegen die Abodriten nach den auf dem Gefechtsbericht des Legaten Eburisus fußenden Reichsannalen 4000

²² Vgl. etwa den Astronomus, *Vita Hludowici* c. 9, SS. 2 S. 611: *Hieme transacta misit ad illum pater rex ut ad se contra Saxones euntem cum populo quo posset veniret.*

²³ SS. 13 S. 22.

²⁴ *Ann. qui dicuntur Xantenses*, ed. B. de Simson, in: *SS. rer. Germ. in usum scholarum* (Hannover 1909) S. 2; über die Zusammenhänge zwischen Xantenses und Maximiniani vgl. H. Steffen, *NA.* 14 (1889) S. 90; H. Breßlau, *Die ältere Salzburger Annalistik*, in: *Abh. d. Berliner Akad.* 1923 Nr. 2, S. 36 ff.

²⁵ *Chronicon Laurissense breve*, ed. H. Schnorr von Carolsfeld, *NA.* 36 (1911) S. 34. Zur Sache vgl. Abel-Simson 2 S. 96 Anm. 5.

²⁶ *SS.* 1 S. 14: *Carlus in Saxonia hiemavit, et tota aestate ibidem fuit, et hospites capitaneos 1600 inde adduxit, et per Franciam divisit.* Es geht aber kaum an, die 1600 *hospites* als „*capitanei*“ zu betrachten; denn wären sie wirklich Anführer gewesen und hätte jeder nur 10 Mann unter sich gehabt, so käme man auf 16 000 Krieger, eine doch wohl zu hohe Zahl.

²⁷ *SS.* 1 S. 37.

Mann, ungerechnet die auf der Flucht Umgekommenen;²⁸ nach den *Annales Laureshamenses* betrug der Verlust nur 2901 bzw. 2801 Mann. Die Unsicherheit der Zahlenangaben mittelalterlicher Quellen tritt hier wieder deutlich hervor. Doch sei der Bericht der *Reichsannalen* zugrunde gelegt, die durch die Meldung des Eburisus eher die Möglichkeit hatten, über die genauen Verlustziffern orientiert zu sein als die *Annales Laureshamenses*. Nicht unterrichtet sind die Quellen über die sächsischen Verluste im Wigmodigau, die aber nicht allzu hoch gewesen sein können, da hier nur von Verwüstungen, nicht von eigentlichen Kampfhandlungen die Rede ist, der Bestand an waffenfähigen Männern durch die Kämpfe der vergangenen Jahre und die Deportationen des Jahres 795²⁹ ohnehin stark gelichtet war. Rechnet man nun die blutigen Verluste der Nordalbingier mit ca. 4000, die im Wigmodigau versuchsweise mit 1000, insgesamt also 5000 Mann, dann ergibt sich, betrachtet man die 1600 *hospites* der *Annales S. Amandi* entsprechend unserer Notiz als ein Drittel des noch verbliebenen Heeres der Sachsen, ein Restbestand von ca. 5000 Mann, also vor Kampfbeginn in Nordalbingien und im Wigmodigau zusammen eine Stärke von rund 10 000 Krieger. Diese Zahl ist angesichts der vorangegangenen Verluste wohl kaum zu hoch gegriffen. Sie kann aber keineswegs als gesichert betrachtet werden und läßt überdiß manche Unklarheit bestehen. Denn die Verlustziffer von 4000 Nordalbingiern erscheint bei einer Gesamtstärke des Wigmodigaus und Nordalbingiens von 10 000 Mann unangemessen hoch. Leider fehlen sonstige Nachrichten, die einen sicheren Schluß auf die Bevölkerungszahl dieser Gebiete im 8. Jahrhundert gestatten würden.³⁰ Immerhin ergibt sich aus unserer Berechnung wenigstens kein Argument gegen die Angabe der Kölner Notiz über die *tertia pars*. Das Bild würde sich noch mehr komplizieren, wenn man die *tertia pars* nicht — wie oben vorausgesetzt — auf das Heer, sondern im ursprünglichen Wortsinn auf das Volk der Sachsen überhaupt beziehen müßte. Denn von Deportationen von Männern, Frauen und Kindern berichten die *Annales Laureshamenses* erst zum Jahre 799.³¹ Da unsere Notiz als Zeitangabe neben dem Inkarnationsjahr 798 auch das 31. Regierungsjahr Karls angibt, das bis zum 8. Oktober 799 reichte, und da auch das angegebene Jahr der *Weltära* auf 799 deutet, wäre es möglich, unsere Notiz auf diese Deportationen des Jahres 799 zu beziehen, wenn man dem so schwer zu errechnenden Jahr der *Weltära* den Vorzug vor dem geläufigeren Inkarnationsjahr geben wollte. Doch wird man sich dazu doch nur schwer entschließen wollen.

²⁸ *Annales regni Francorum et Annales qui dicuntur Einhardi*, ed. F. Kurze, SS. rer. Germ. in us. schol., Hannover 1895, S. 104 f.; Abel-Simson 2 S. 148 Anm. 5; vgl. auch L. Halphen, *Etudes critiques sur l'histoire de Charlemagne*, Paris 1921, S. 205 f. Ders., *Charlemagne et l'empire carolingien*, Paris 1947, S. 71.

²⁹ Vgl. oben S. 10 Anm. 24, 25; BM. 329 g.

³⁰ Über das Problem der Errechnung von Bevölkerungszahlen im Mittelalter vgl. E. Keyser, *Bevölkerungsgeschichte Deutschlands*, Leipzig 1938, S. 93, 130 ff.; J. Beloch, *Die Bevölkerung Europas im Mittelalter*, Zs. f. Sozialwissenschaft 3 (1900) S. 405 ff.

³¹ SS. 1 S. 38: *Et domnus rex inde tulit multitudinem Saxanorum cum mulieribus et infantibus et collocavit eos per diversas terras in finibus suis, et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos . . .*

Gegen eine Beziehung unserer Nachricht auf die Deportationen des Jahres 799 würde auch sprechen, daß — wie die neueste Darstellung der Sachsenkriege erwiesen hat — die Deportationen des Jahres 799 nicht in dem anfänglich geplanten Ausmaß durchgeführt wurden, daß man sich den Nordalbingiern gegenüber „auf einfache Geiselnahme“ beschränkte, während man nur „gegen Wigmodien und den Bardengau — wahrscheinlich in beschränktem Umfang — zu Deportationen schritt“.³² Unter solchen Umständen erscheint die Angabe unserer Notiz über eine Wegführung der *tertia pars populi* — auf das Jahr 799 bezogen und *populus* als Volk aufgefaßt — als zu hoch gegriffen, während sie für das Jahr 798 und als Drittelung des Heeres, wie bereits gezeigt wurde, durchaus möglich und durch parallele Vorgänge des Jahres 795 sichergestellt ist. Die Notiz selbst muß demnach im Herbst 798, nach dem 8. Oktober, als man bereits das 31. Regierungsjahr Karls zählte, konzipiert worden sein. So liegt das wesentliche Ergebnis, das die Sachkritik der Angabe über die Geiseldeportation erbracht hat, in dem Fingerzeig, den sie für die zeitliche Festlegung der Notiz gibt. Über die Durchführung der Geiseldeportationen erfahren wir dagegen — abgesehen von der nach wie vor problematischen Angabe der *tertia pars* — nichts Neues.

Ganz anders die zweite Nachricht: „*Missi uenerunt de Grecia, ut traderent ei imperium*“. In dürren Worten eine Aussage, die von größter Bedeutung für die Vorgeschichte des Kaisertums Karls d. Gr. sein muß. Denn sie besagt nichts Geringeres, als daß im Jahre 798 eine byzantinische Gesandtschaft Karl das Angebot der Kaiserwürde machte. Wir wissen, daß die herrschsüchtige Kaiserin Irene im Jahre 797 ihren Sohn, Kaiser Konstantin VI., hatte blenden lassen, um allein die Herrschaft auszuüben, und daß sie seitdem immer wieder mit intrigierenden Generalen zu rechnen hatte, die ihrerseits das Kaisertum erstrebten.³³ Frauen als Mitkaiserinnen hatte es schon öfter in Byzanz gegeben. Die Alleinherrschaft einer Frau aber war ein staatsrechtliches *Novum*. So stand die Macht Irenes von vornherein auf recht schwachen Füßen. Gar nicht undenkbar wäre es, daß sich treue Anhänger des an den Folgen der Blendung verschiedenen Konstantin VI. oder andere Gegner der Kaiserin an Karl wandten und ihn, der als „*patricius Romanorum*“ nach byzantinischer Auffassung ein Glied des Reiches war,³⁴ zur Annahme des Kaisertums zu bewegen suchten.³⁵ Die Nachricht unserer Kölner Handschrift erhellt blitzartig die im übrigen ziemlich

³² E. Winter-Günther, Die sächsischen Aufstände gegen Karl d. Gr. in den Jahren 792—804, Diss. Halle 1940, S. 71.

³³ H. Gelzer, Abriß der byzantinischen Kaisergeschichte (Anhang zu K. Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur, in: Hdb. d. klass. Altertumswissenschaft 9, 1) München 1897, S. 965; W. Sickel, *MIÖG.* 20 S. 13; Heldmann, *Kaisertum Karls d. Gr.* S. 237 Anm. 5; F. Dölger, in: *Byz. Zs.* 36 (1936) S. 129 ff.; A. A. Vasiliev, *Histoire de l'empire Byzantin* 1, Paris 1932, S. 23; G. Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates*, München 1940, S. 124 f.

³⁴ Dölger, *Europas Gestaltung* . . . S. 212 Anm. 14.

³⁵ W. Sickel, *MIÖG.* 20 S. 13 Anm. 2; E. Sackur, *HZ.* 87 S. 387 Anm. 1. Daß die Blendung Konstantins in Byzanz einen starken Eindruck hinterließ, ergibt sich aus Theophanes, *Chronographia*, ed. C. de Boor 1 (1883) S. 472.

im Dunklen liegende Landschaft der fränkisch-byzantinischen Beziehungen; es ist deshalb mehr als merkwürdig, daß man bisher nicht ernstlicher den Versuch gemacht hat, sie kritisch auf die Tragfähigkeit ihres Inhaltes zu prüfen.

Dieser Versuch soll im folgenden nachgeholt werden. Denn eine sichere Grundlage für die Beurteilung ist erst gelegt, wenn es gelungen ist, Entstehungszeit und -ort unserer Nachricht festzustellen und die ihr zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten zu erfassen. Nur so kann auch der naheliegende Verdacht beseitigt werden, es handle sich bei dieser Meldung um eine Kombination, eine Deutung *ex post*, aus der Zeit des bereits erworbenen Kaisertums und sei jener Gesandtschaft das Angebot des Kaisertums an Karl nur aus späterer Sicht unterschoben worden.

Daß der Sachsen betreffende Teil der Notiz bereits im Herbst 798 konzipiert worden ist, spricht für den zeitgenössischen Charakter der Meldung über die byzantinische Gesandtschaft. Doch enthebt uns das nicht der Notwendigkeit, über die Entstehungszeit der Handschrift, in der unsere Notiz enthalten ist, zu einem sicheren Urteil zu gelangen. Die Handschrift ist nach einer Eintragung auf fol. 1^r — „Codex s. Petri scriptus sub pio patre Hildebaldo archiepiscopo“ — zur Zeit des Erzbischofs Hildebald von Köln (787—818)³⁶ geschrieben worden. Als genaue Entstehungszeit wird auf Grund zweier Datumsberechnungen³⁷ auf fol. 55^r, 76^r das Jahr 805 angegeben. Wegen der Datierung unserer Notiz auf das Jahr 798 hat Krusch³⁸ die ersten beiden Lagen der Handschrift schon auf 798 datiert und Heusgen die Handschrift als Kopie des Jahres 805 aus einer Vorlage des Jahres 798 betrachtet.³⁹ Diese Meinung bleibt am wahrscheinlichsten, da der Codex aus paläographischen Gründen mit Recht sehr früh angesetzt worden ist.⁴⁰ Für die Annahme Kruschs einer stufenweisen Entstehung ergibt sich kein sicherer Anhaltspunkt; wenn auch die Verteilung der vielen beteiligten Schreiberhände über den Codex nicht gegen eine solche Annahme spricht: Die an den ersten beiden Lagen beteiligten Hände kehren in dem Codex nicht mehr wieder.⁴¹ Aber die Liniiierung und die Ausmaße des Schriftspiegels sind einheitlich — letzteres nach Jones⁴² ein sicheres Zeichen für die Buchzusammengehörigkeit vereinzelter Blätter —, die Zahl der Linien auf der Seite beträgt durchweg 38, abgesehen von den Tafeln auf fol. 70^r—79^v, die je 49 Linien haben.

Als gesichertes Ergebnis ist jedenfalls anzusehen, daß die ersten beiden Lagen der Handschrift, in denen auf fol. 14^v unsere Notiz enthalten ist, einer Vorlage

³⁶ Heusgen S. 11.

³⁷ Jeweiliger Text bei Krusch S. 198, 199; fol. 55^r: usque presens pascha DCCCCV; fol. 76^r: In presenti namque anno indictio XIII, regnante in Francia domno rege Karolo anno XXXVII.

³⁸ Krusch S. 195, 200.

³⁹ Heusgen, S. 12 f.; für 805 auch H. Foerster, Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit, Diss. Bonn 1916, S. 5.

⁴⁰ E. K. Rand, On the symbols of abbreviations for -tur, in: *Speculum* 2 (1927) S. 59; M. L. W. Jones, The script of Cologne from Hildebald to Hermann, Cambridge (Mass.) 1932, S. 39.

⁴¹ Jones S. 37.

⁴² Jones S. 7.

des Jahres 798 entnommen sind. Für die Formulierung der Notiz zu dieser Zeit spricht auch der Wortlaut: „Sunt enim ab initio mundi . . . usque ad istum annum XXXI. regni Karoli regis.“ Das istum wäre bei einer ersten Niederschrift im Jahre 805 nicht nur unverständlich, sondern völlig überflüssig; es gewinnt sein volles Gewicht erst, wenn der Konzipient selbst im 31. Regierungsjahr Karls tätig war. Es entspricht hingegen ganz den mittelalterlichen Schreibergepflogenheiten, daß der Abschreiber des Jahres 805 an der Formulierung von 798 nichts änderte.

Aber auch der Inhalt der Notiz weist auf ihre Entstehung im Jahre 798 hin. Denn zur Zeit der Anfertigung der Handschrift stand Karl noch im lebhaften diplomatischen Ringen mit Byzanz um die Anerkennung seiner Kaiserwürde. Geradezu grotesk mußte einem Schreiber des Jahres 805 und der nächsten Jahre der Gedanke erscheinen, daß man aus Byzanz selbst Karl d. Gr. die Kaiserwürde angeboten habe. Ein solcher Schritt war tatsächlich im Jahre 798 infolge der starken Opposition gegen Irenes Herrschaft möglich. Der Gedanke, daß man etwa im Jahre 805 die historische Notiz in die Jahresberechnung von 798 nachgetragen und dabei historischer Kombinationslust freie Bahn gegeben habe, hat also auszuschalten.

Völlig irreführend hat die Tatsache gewirkt, daß unsere Notiz in den *Monumenta Germaniae Historica*, SS. 16 S. 730, als erste Eintragung der *Annales S. Petri Coloniensis* veröffentlicht wurde. Diese Kölner Annalen, enthaltend Eintragungen zu den Jahren 810, 814, 818, 819, die Krusch (a. a. O. S. 201) nochmals abdruckte, finden sich in der Handschrift am Rande der auf fol. 76^v bis 79^r eingetragenen Ostertafel und sind schon äußerlich von der im Laufe komputistischer Notizen auf fol. 14^v niedergeschriebenen Notiz zum Jahre 798 deutlich geschieden. Während die nachträglich in die 805 fertiggestellte Handschrift eingetragenen Annalen ihrem Inhalt nach eindeutig kölnischen Ursprungs sind, kann dies für die Notiz auf fol. 14^v nicht gelten.

Man hat also im Jahre 805 unsere Notiz aus einer Vorlage abgeschrieben. Woher aber stammte diese Vorlage? Heusgen hat auf den in der Handschrift auf fol. 72^v—76^r enthaltenen Kalender hingewiesen, der auf die Reimser Kirchenprovinz zurückging.⁴³ Er betonte die textliche Zusammengehörigkeit der Aratea-Bearbeitung unserer Handschrift (fol. 146^f.) mit einer Handschrift des 9. Jahrhunderts aus St. Germain⁴⁴ und schloß auf eine nordfranzösische Vorlage. Im Anschluß an Neuß⁴⁵ und Bischoff wies er darauf hin, daß Zusammenhänge unserer Handschrift mit dem 818 in Salzburg entstandenen *Cod. lat. Monacensis 210* bestünden, und vermutete daher, daß die Handschrift im bayerischen Kloster Mondsee entstanden sei, dessen Abt Hildebald war.⁴⁶ Da die Salzburger

⁴³ Heusgen S. 13 f.

⁴⁴ Heusgen S. 12 Anm. 16.

⁴⁵ W. Neuss, Ein Meisterwerk der karolingischen Buchkunst aus der Abtei Prüm in der *Biblioteca Nacional* zu Madrid, in: *Spanische Forschungen der Görresgesellschaft* Reihe 1, 8, Münster 1940, S. 52 f.

⁴⁶ A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2³-⁴, Leipzig 1912, S. 208 Anm. 2.

Handschrift wahrscheinlich auf Grund einer Vorlage aus St. Amand geschrieben ist⁴⁷ und Erzbischof Arn von Salzburg († 821) seit 782 Abt von St. Amand in Elnon war,⁴⁸ ergab sich für Neuß die Hypothese, daß der nordfranzösische Einfluß vielleicht auf dem Weg über St. Amand, Salzburg und Mondsee auf Köln gewirkt habe. Doch wären die Übereinstimmungen von Kölner und Salzburger Handschriften auch aus den beiden Zentren gemeinsamen nordfranzösischen Beziehungen zu erklären. Auf diese, die der Handschrift die Vorlage und damit die Notiz von 798 vermittelten, kommt es für unsere Fragestellung an. Die Frage, ob die Handschrift 805 in Köln oder in Mondsee für Hildebald von Köln geschrieben wurde, ist demgegenüber von zweitrangiger Bedeutung.

Französische Beziehungen sind auch sonst in den Kölner Hss. nachzuweisen. Man hat in Köln die Minuskel von Tours nachzubilden versucht.⁴⁹ Deutliche Spuren davon trägt die Hs. Nr. 106 der Dombibliothek,⁵⁰ die inhaltlich weitgehende Übereinstimmung mit einem von Alchvine an Arn übersandten Codex aufweist, aber vielleicht doch nicht nach einer aus Tours nach Köln übersandten ähnlichen Hs., sondern mit einigen Veränderungen auf Grund des Exemplars Arns in Mondsee angefertigt worden ist.⁵¹ Aus der Hs. Nr. 83^{II} ergeben sich allerdings keine Anhaltspunkte für die turonischen Einflüsse. Die Beziehungen zu Tours können ohnehin nicht zu stark gewesen sein; unter den Briefen Alchvines befindet sich nur ein einziger, der — vielleicht — an Hildebald gerichtet ist;^{51a} aber dieser Brief stellt einen Hilferuf in einem Rechtshandel des Martinsklosters zu Tours dar und zeugt daher mehr für die mächtige Stellung des Erzkaplans Hildebald — falls der Brief überhaupt an ihn gerichtet war —, als für Kulturbeziehungen zwischen Tours und Köln.

Bemerkenswert sind schließlich die irischen Abkürzungen in der Hs. Es existiert ein Brief Karls d. Gr. an König Offa von Mercien über einen in der „parrochia“ Hildebalds von Köln lebenden schottischen (= irischen) Priester;⁵² dieser Brief würde die Anwesenheit von Iren in Köln belegen und damit die Anwendung irischer Abkürzungen erklären. Aber man könnte auch an die Benutzung irisch beeinflusster Vorlagen und an Beziehungen zu irisch besetzten Zentren Nordfrankreichs denken. Über irische Einflüsse in St. Amand ist nichts weiter bekannt. Immerhin werden sie nicht ganz gefehlt haben, da der hl. Amandus mit der

⁴⁷ A. Chroust, *Monumenta Palaeographica*, 1. Reihe, 1. Lieferung, Tafel 1, 2; vgl. dens., ebd., 1. Reihe, 7. Lief., Tafel 5, 6 über die lat. Hs. der Wiener Hofbibliothek 387 (Salisb. 421).

⁴⁸ J. Desilve, *De schola Elnonensi Sancti Amandi*, Diss. Lovanii 1890, S. 22 f.

⁴⁹ Jones, *The script of Cologne* S. 19 Anm. 1.

⁵⁰ L. W. Jones, *Cologne Ms. 106: a book of Hildebald*, in: *Speculum* 4 (1929) S. 27 ff.; *The script of Cologne* S. 40 ff.

⁵¹ Jones, *The script of Cologne* S. 19; doch vgl. *Speculum* 4 S. 61.

^{51a} Epp. 4 Nr. 246 S. 398 f.; dazu Th. Sickel, *Alcuinstudien*, SB. Ak. Wien, Phil.-hist. Kl. 79 S. 489.

⁵² Epp. 4 Nr. 87 S. 131. Über irische Abkürzungen in der Kölner Hs. vgl. H. Foerster, *Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit*, Diss. Bonn 1916, S. 11, 26, 28, 33, 115.

irischen Mission des 7. Jhdts. eng zusammengearbeitet hat.⁵³ Jedenfalls dürfte die Notiz der *Annales Elnonenses maiores* zum Jahre 542 über König Arthur wenigstens auf allgemein keltische, wenn auch nicht speziell irische Einflüsse in St. Amand hinweisen.⁵⁴ Man könnte jedoch auch an Laon denken, das mindestens im 9. Jhd. der Sitz einer geistig sehr rührigen irischen Gruppe gewesen ist.⁵⁵ Tatsächlich wissen wir aus der Eintragung einer zu Hildebalds Bibliothek gehörigen Hs., daß sie auf Befehl des Bischofs Wenilo von Laon für den Erzbischof Hildebald abgeschrieben wurde.⁵⁶ Dagegen ist über nähere Beziehungen zwischen Köln und dem irischen Zentrum Péronne (*Perrona Scottorum*) nichts bekannt geworden.⁵⁷ Die Anknüpfungspunkte für die Suche nach der Vorlage unserer Hs. und damit nach dem Herkunftsort der Notiz sind demnach mannigfaltig: Tours, Mondsee, Laon und mit Vorrang St. Amand.

Gerade mit St. Amand aber hat unsere Notiz auch inhaltlich Berührungen. Weniger Wert ist darauf zu legen, daß die Zahl der durch Karl im Jahre 798 aus Sachsen fortgeführten Geiseln, die die *Annales S. Amandi* mit 1600 angeben, durchaus zu der Angabe unserer Quelle über die *tertia pars* paßt. Viel wesentlicher ist, daß die *Annales S. Amandi* zum Jahre 798 ebenso wie unsere Notiz für die deportierten Geiseln den Ausdruck „*hospites*“ gebrauchen. Die Übereinstimmung im Gebrauch von „*hospites*“ statt „*obsides*“ unterscheidet diese beiden von allen anderen Quellen zum Jahre 798.

Die Bezeichnung als „*hospites*“ ist nun nicht etwa ein Fehler oder eine euphemistische Umschreibung,⁵⁸ sondern entspricht einem namentlich in westfränkischen, jedenfalls romanischen Quellen des 8. Jhdts. auftretenden Sprachgebrauch,⁵⁹ der sich daraus erklärt, daß die Geiseln als Gäste dessen betrachtet

⁵³ Näheres bei J. F. Kenney, *The sources for the early history of Ireland* 1, New York 1929, S. 500 f. Ferner sei vermerkt, daß der von A. Decker, *Die Hildeboldsche Manuskriptensammlung des Kölner Domes*, in: *Festschrift der 43. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner*, Bonn 1875, S. 224 ff., veröffentlichte Katalog der Kölner Dombibliothek vom Jahre 833 unter Nr. 83 eine Vita Amandi neben anderen nordfranzösischen Viten (*Vitae Gertrudis, Remigii, Medardi*, Nr. 84—86) aufzählt.

⁵⁴ SS. 5 S. 11: *Inclitus rex Arturus ab exercitu Modredi nepotis sui, qui ante eum occisus fuerat, letaliter vulneratus est.*

⁵⁵ Kenney a. a. O. S. 569 ff.

⁵⁶ Wieder aufgefunden in einer in Privatbesitz befindlichen Hs. von A. Decker, *Die Hildebold'sche Manuskriptensammlung des Kölner Doms*, in: *Festschrift der 43. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner*, Bonn 1895, S. 224; die Deutung richtiggestellt von P. Lehmann, *Erzbischof Hildebald und die Dombibliothek von Köln*, *Zentralblatt f. Bibliothekswesen* 25 (1908) S. 153 ff.

⁵⁷ L. Traube, *Perrona Scottorum*, ein Beitrag zur Überlieferungsgeschichte und zur Paläographie des Mittelalters, SB. Ak. München, phil.-hist. Kl. 4 (1900) S. 469 ff.; neu abgedruckt in: *Vorlesungen und Abhandlungen* 3, München 1920, S. 95 ff.; Kenney a. a. O. S. 500 ff.

⁵⁸ Heusgen a. a. O. S. 12.

⁵⁹ Belege bieten außer 2 Briefen Papst Pauls I. (*Cod. Carol. Nr. 16, 17*), *MG. Epp.* 3 S. 513.34, S. 517.19, die *Hist. Daretis Frigii de origine Francorum*, die Fortsetzung des sog. *Fredegar* (vgl. *SS. rer. Merov. 2 Reg. s. v. obses*), die *Ann. S. Amandi* und *Ann. Laubacenses* zu 776, *SS. 1 S. 12, S. 13*; vgl. zu 786 die Differenz zwischen den *Ann. Laureshamenses*, *Cod. Lauresh.*: „*adduxit secum obsidem filium Aragis*“ und dem *Fragmentum Annalium Chesnii*: „*Carolus . . . filio Aregisc inde in ospitatum recepit*“, *SS. 1 S. 33*. Vgl. die Bemerkungen von B. Krusch, *NA. 7* (1882) S. 513.

wurden, dem sie gegeben wurden. Das spätmittelalterliche „Einlager“ ist dazu eine durchaus parallele Erscheinung. Die westfränkischen Urkunden des 9. Jhdts. kennen einen Stand der „*hospites*“,⁶⁰ kleiner, aber meist freier Leute, die von einem Grundherrn ein „*hospitium*“ zur Leihe haben und dafür Dienste und Abgaben schulden; bemerkenswert ist der geringe Umfang des *hospitium* im Vergleich zum *mansus* und die geringe Zahl der *hospitia* im Verhältnis zu den von Hintersassen bewirtschafteten *mansi*. Hier wird deutlich, „daß den auf eben diesem Leiheverhältnis basierenden *hospites* im Rahmen der gesamten grundherrlichen Bevölkerung eine sehr untergeordnete Bedeutung zukam, daß sie in ihrer so verschwindend geringen Zahl eine Ausnahmeerscheinung der Hintersassenschaft darstellten“.⁶¹ Diese *hospites* können sowohl *advenae* wie *indigenae*, Freie, Liten oder *servi* sein; die Verleihung von *hospitia* an Freie dürfte jedoch wohl das Ursprüngliche gewesen sein. Einen Rechtsstand bildeten die *hospites* nicht, sondern eine Klasse wirtschaftlich schwacher Personen.

Die aus Sachsen weggeführten Geiseln werden, da in Sachsen auch die Liten politische Rechte hatten, verschiedenen Ständen angehört haben; die Verwechslung von *hospites* und *obsides* könnte dann einen Fingerzeig geben, daß die deportierten Sachsen einen Bestandteil der *hospites* gebildet haben; vielleicht darf man sogar die Vermutung wagen, daß die westfränkischen *hospites* des 9. Jhdts. letztlich aus den ansässig gemachten Deportierten des 8. Jhdts. hervorgegangen sind. Für diese Geiseln mußte im Frankenreich Quartier gemacht werden; sie waren also *hospites* in gewissem Sinne wie die nach den Grundsätzen des römischen Einquartierungssystems auf Reichsboden angesiedelten Germanen.⁶² Allerdings wurde ihnen als den Angehörigen eines besiegten Volkes nur ein kleines Stück Land zugewiesen, das wohl gerade ausreichte, ihnen nach Leistung der Abgaben an den Grundherrn den Lebensunterhalt zu gewähren.⁶³ Diese *obsides* werden auch nach Abschluß der Sachsenkriege im Lande verblieben sein⁶⁴ und leben in

⁶⁰ Du Cange-Henschel, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, hrsg. von L. Favre, 4 (1885) S. 236 f.; K. Lamprecht, *Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jhd.*, Leipzig 1878, S. 95 ff.; J. Flach, *Les origines de l'ancienne France* 2, Paris 1893, S. 108, 145; A. Longnon, *Polytique de l'abbaye de Saint Germain des Prés* 1, Paris 1895, S. 38 f., 52 f., 105 ff.; U. Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens* 1, Berlin 1895, S. 177 f.; E. Mayer, *Deutsche und französische Verfassungsgeschichte* 2, Leipzig 1899, S. 50 f.; A. Luchaire, in: E. Lavisse, *Histoire de France* 2, 2, Paris 1901, S. 23 f., S. 336; 3, 1, Paris 1902, S. 220 f.; P. Haberkorn, *Die hospites in nachkarolingischer Zeit*, Diss. Leipzig 1915 (erschienen 1919), S. 8 ff.; E. Haberkorn und J. F. Wallach, *Hilfswörterbuch f. Historiker*, Berlin 1935, S. 257 s. v. *hospes*.

⁶¹ Haberkorn, *Hospites* S. 14.

⁶² Diese Parallele zog K. Th. von Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode*, Leipzig 1909², S. 296.

⁶³ Der geringere Umfang des *hospitium*s ergibt sich auch aus der Abstufung, in der die von Karl dem Kahlen den Normannen i. J. 866 bewilligten Tribute auf die Untertanen umgelegt wurden: *de unoquoque manso ingenuili exiguntur sex denarii et de servili tres et de accola unus et de duobus hospitiiis unus denarius* . . . Ann. Bertiniani z. J. 866, rec. G. Waitz, *SS. rer. Germ. in us. schol.*, Hannover 1883, S. 81.

⁶⁴ Das gilt jedenfalls für die Deportierten des Jahres 799, deren Land anderweitig verteilt wurde; vgl. oben S. 11 Anm. 31.

den hospites des 9. Jhdts. weiter.⁶⁵ In den Quellen des 10.—13. Jhdts. erfuh der Begriff der hospites eine große Erweiterung und wurde zu „einer der häufigsten Bezeichnungen“ einer Berufsgruppe, deren Wesen schwer abzugrenzen ist. Diese Spätstufe kann keine Aufschlüsse über die Frühzeit der Entwicklung gewähren. Aber wenn man an Hand des späteren französischen Materials festgestellt hat, daß die hospites besonders bei der Rodung und Gewinnung von Neuland tätig waren und in einigen Gegenden durchaus an der Spitze der Freien standen,⁶⁶ so würde das unserer Auffassung nicht widersprechen, da die Tüchtigkeit dem Einzelnen, da er frei war, weitgehenden Spielraum geben mußte, sich hochzuarbeiten. Auch Inama-Sternegg⁶⁷ vermutete, daß die Deportierten in erster Linie beim Landesausbau eingesetzt worden seien, und eine Würzburger Fälschung einer Urkunde Ottos III., die von „Saxones qui Northelbinga dicuntur“ auf Würzburger Kirchengut spricht, könnte diese Auffassung nur bestätigen,⁶⁸ wenn die Deportation von Sachsen nach Ostfranken eine vollkommen gesicherte Tatsache wäre. Aber die Deportation nach „Francia“, von der die karolingischen Quellen sprechen, bedeutet allgemein das fränkische Reich, und es sind noch weitere gewichtige Einwände gegen die Identifizierung dieser Würzburger Nordalbingier mit den von Karl d. Gr. deportierten erhoben worden.⁶⁹ Jedenfalls kennt die Würzburger Urkunde den Ausdruck „hospites“ nicht. Nur die westfränkischen Quellen kennen den Stand und daher auch den Namen der hospites im 9. Jhd. Dem entspricht die Beobachtung, daß der Bedeutungswandel von „hospes“ zu „Geisel“ gerade eine Entwicklung des romanischen Sprachgebietes gewesen zu sein scheint;⁷⁰ altfrz. hostage = Bürge, Geisel, geht auf hospes, nicht

⁶⁵ Über unfreie Bauern = *gasti* in Mitteldeutschland und slawische hospites im 12. Jhd. in der Erfurter Gegend vgl. Deutsches Wörterbuch, hrsg. von J. und W. Grimm, Leipzig 1878, s. v. Gast II 1; die Parallele würde unsere Auffassung durchaus bestätigen.

⁶⁶ D. Anger, *Les dépendances de l'Abbaye de Saint-Germain des Prés* 3 (*Archives de la France Monastique* 8), Paris 1909, S. LXVIII f.; 1 (3), Paris 1906, S. 225.

⁶⁷ Deutsche Wirtschaftsgeschichte S. 295 f.

⁶⁸ MG. Dipl. II Nr. 432 S. 868: *ut nullus comes vel publicus iudex eiusdem ecclesiae servos vel Sclausos sive parochos quos bargildon dicunt seu Saxones qui Northelbinga dicuntur, sive caeteros accolos pro liberis hominibus in eiusdem ecclesiae praediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius et in ditionem praedictae ecclesiae traderent vel adhuc tradere vellent, ad causas audiendum . . . ullo umquam tempore praesumat.*

⁶⁹ K. F. Stumpf-Brentano, *Die Würzburger Immunitätsurkunden des 10. und 11. Jhdts.*, Innsbruck 1874, S. 67—69.

⁷⁰ W. Meyer-Lübke, *Romanisches etymologisches Wörterbuch*, Heidelberg 1911, Nr. 4197 S. 309. Es sei hier noch die Vermutung gestattet, daß die Differenz im Sprachgebrauch des Cod. Lauresh. und des Fragmentum Annalium Chesnii (vgl. oben S. 16 Anm. 59) sich daraus ergibt, daß das Fragmentum Chesnii französischer Herkunft ist; dasselbe zeigt auch an anderer Stelle romanische Einflüsse, z. B. z. J. 790, SS. 1 S. 34: *transmisit maximam partem de exercitu suo in Bagoariam*. Die romanische Genetivkonstruktion mit *de ist* den Deutschen schon in karolingischer Zeit aufgefallen, z. B. dem Sachsen Gottschalk: *Gens teudisca sic habet pene distinctos casus in lingua sua, sicuti sunt et in latina . . . Non dicunt: Vis tu de hoc? aut: Da mihi de hoc; sed omnes in commune docti pariter et indocti dicunt: Da mihi huius*. Vgl. D. G. Morin, *Gottschalk retrouvé*, in: *Revue Bénédictine* 43 (1931) S. 309. Romanisch ist im Fragmentum Chesnii auch der Akkusativ „filio“, während im Codex Laureshamensis das *p* von *Paioariorum* (zu 787, 788 ebd. S. 33, 34) den deutschen Schreiber verrät. Über das Ver-

auf obses zurück. Diese romanische Entwicklung verstand man nicht auf deutschem Boden; wo man schulumäßig Latein lernte und nicht wie die Romanen in seiner lateinischen Schriftsprache sich dauernden Einflüssen der romanischen Volkssprache ausgesetzt sah. So wird es verständlich, daß man in Köln an den hospites der aus der Vorlage von 798 entnommenen Notiz Anstoß nahm und sie am Rande durch obsides korrigierte.⁷¹ Diese Vorlage — das ist durch die vorstehenden Ausführungen erwiesen — muß französischen Ursprungs gewesen sein. Dann aber gewinnt die Tatsache ausschlaggebende Bedeutung, daß von allen Quellen, die über die Deportation des Jahres 798 berichten, allein die Annales S. Amandi mit unserer Notiz im Gebrauch des Wortes „hospites“ übereinstimmen. Wir dürfen daher aus unseren Ausführungen das Fazit ziehen, daß die Vorlage der Kölner Hs. aus S. Amand stammte und daß dieses Kloster als Entstehungsort unserer Notiz anzusehen ist.

Aber, so fragt man sich, um jede Möglichkeit eines Fehltrails auszuschließen, ist die Zuweisung der Annales S. Amandi an das Kloster des hl. Amandus zu Elnon wirklich über jeden Zweifel erhaben? Die Forschung hat hier die letzte Auflage von Wattenbachs Geschichtsquellen noch nicht überholt, und ihr⁷² entnimmt man, daß in den Annalen „782 und 809“⁷³ Beziehungen auf das Kloster St. Amand vorkommen, daß also wenigstens dieser Teil des Werkes mit Sicherheit im Amanduskloster zu lokalisieren ist. Man kann aber diesen Nachweis noch wesentlich vertiefen und dabei einen Einblick in die Informationsmöglichkeiten gewinnen, die dem Annalisten dieses Klosters zur Verfügung standen. Zunächst fällt der erste Satz der Eintragung zum Jahre 800 auf: *Carlus rex fuit ad mare, ut piscaret.*⁷⁴ Es handelt sich dabei um jene Inspektionsreise längs der Kanalküste, die Karl im Frühjahr 800 antrat und auf der er als Gegenmaßnahme gegen die Überfälle normannischer Seeräuber die Küstenverteidigung des „*litus Oceani Gallici*“ organisierte. Die Tatsachen im Großen sind durchaus bekannt,⁷⁵ nur die intime Einzelheit „*ut piscaret*“ ist den Annales S. Amandi eigentümlich. St. Amand lag der Kanalküste nicht so ferne, daß die Bekanntschaft mit einer solchen Einzelheit undenkbar wäre. Aber betrachtet man das Itinerar Karls in diesen Monaten, so wird noch deutlicher, daß St. Amand an diesem Zuge besonderes Interesse haben konnte. Karl brach um die Mitte des Monats März 800 aus Aachen auf und urkundete am 26. März in Sithiu (St. Bertin). Schön auf dem Wege dorthin konnte der Hof auch St. Amand berührt haben. Die Reise ging weiter über Centula (St. Riquier, 19. April), wo Alchvine sich dem Reise-

hältnis des Fragm. Chesnii zu den Ann. Lauresh. zuletzt L. Halphen, *Etudes critiques sur l'histoire de Charlemagne*, Paris 1921, S. 26 ff. Die Schwierigkeit von Schlüssen aus sprachlichen Eigenheiten auf die Volkszugehörigkeit betonte F. Kurze, NA. 20 (1895) S. 49.

⁷¹ Vgl. oben S. 7 Anm. 4.

⁷² W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* 1⁷, Stuttgart u. Berlin 1904, S. 159; vgl. Kurze, NA. 20 (1895) S. 12.

⁷³ Zu 809 vgl. Desilve, *De schola Elnonensi* S. 73.

⁷⁴ SS. 1 S. 14.

⁷⁵ Die Quellen bei BM. Nr. 351a—358a; Abel-Simson 2 S. 206 ff.

weg des Königs anschoß, ⁷⁶ und schließlich über Rouen nach Tours, wo man sich infolge des Todes der Königin Liutgard länger aufhielt als geplant; über Orléans, Paris, Ver, Laon wurde dann Aachen erreicht. Alchvine, der den König begleitet hatte, hielt dort seine sechstägige Disputation mit dem spanischen Haeretiker Felix von Urgel, war aber am 26. Juni 800 bereits auf der Rückreise nach Tours, und zwar in der Nähe von St. Amand.⁷⁷ Alchvine hat also auf der Rückreise selbst das Kloster berührt; denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß er es sich bei seiner engen Freundschaft zu Arn von Salzburg, der auch als Bischof die Leitung von St. Amand in der Hand behalten hatte, hätte entgehen lassen, in St. Amand Nachrichten über Arn einzuziehen. Aber selbst wenn dem nicht so war, erreichte ihn in der Nähe des Klosters der Bote, den Arn aus Salzburg geschickt hatte; ihm wird Alchvine von der Reise des Königs und, da er sich in seinem Briefwechsel auch am Angelsport interessiert zeigt,⁷⁸ von dem Fischzug an der Kanal-küste erzählt haben. Die an sich so unbedeutende Nachricht der Annales S. Amandi wird so zum lebendigen Zeugnis für die Freundschaft Alchvines und Arns, der das Kloster St. Amand gelegentlich auch den Stoff seiner annalistischen Eintragungen verdankt.

Ähnlich liegt die Sache mit der Eintragung der Annalen zum Jahre 797:⁷⁹ „Carlus rex ad Aquis palatium concilium habuit cum episcopis, abbatibus, monachis, de coenobium sancti Pauli, qualiter constituere deberet; et in ipso anno perrexit in Saxonia et ibidem hiemavit.“ Die Nachricht über die Aachener Versammlung und das Paulskloster ist nur in den Annales S. Amandi überliefert.⁸⁰ Wahrscheinlich ist sie zusammenzustellen mit der Instruktion Karls d. Gr. für seinen Gesandten Angilbert, der im Jahre 796 mit dem neuen Papst Leo III. verschiedene Fragen besprechen sollte, u. a. auch, worüber Karl schon mit Leos Vorgänger Hadrian verhandelt hatte: „de construendo monasterio ad Sanctum Paulum.“⁸¹ Schon Pertz ⁸² dachte daher mit Recht an das bei der Kirche S. Paolo in Rom liegende Stephanskloster. Auf dieses Kloster ist zu beziehen, was Angilbert im Jahre 798 an Arn schrieb:⁸³ „Venit Petrus cum epistola domni apostolici, in qua inter cetera legebatur, qualiter per semetipsum de ecclesia sancti Pauli et monasterium sancti Stephani vobis ad partem regis vestisset.“ Wesentlich für uns ist ferner, daß Alchvine im Jahre 798 sich bei Arn, der gerade

⁷⁶ Epp. 4 Nr. 306 S. 465.19 ff.

⁷⁷ Epp. 4 Nr. 207 S. 343.33, Alchvine an Arn von Salzburg: Me vero, iter agentem de palatio, sexto Kal. Jul. quarta leouua a Sancto Amando in mansiuncula Sancti Martini invenit fidelis vester famulus Dominicus.

⁷⁸ Im Juni 798 schrieb Alchvine an Arn, Epp. 4 Nr. 146 S. 235.22: Nos vero velut aestiva hirundo ad palatium mense Julio properamus. Nescio de nostro itinere quid erit futurum: sive circa Mosanas ripas liceat nobis sicut mergulis pisces captare, an ad Ligerensem fluvium revertere et ibi salmones natando colligere.

⁷⁹ SS. 1 S. 14.

⁸⁰ Abel-Simson 2 S. 137 Anm. 2.

⁸¹ Epp. 4 Nr. 92 S. 136.8.

⁸² SS. 1 S. 14 Anm. 1.

⁸³ Epp. 4 Nr. 147 S. 236 f.; zur Sache vgl. Th. Sickel, Prolegomena zum Liber Diurnus II, in SB. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 117 (1889) S. 30 f.

aus Rom zurückgekehrt war, immer wieder nach dem Stand der „Sancti Pauli causa“ erkundigte.⁸⁴ Arn, der Abt von St. Amand, führte also 798 in Rom Verhandlungen über das genannte Kloster, Alchvine war daran sehr interessiert, und die Annales S. Amandi brachten als einzige im Jahre 797 die Nachricht von den Verhandlungen, die am Hofe in dieser Angelegenheit stattfanden. Der Zusammenhang ist gar nicht zu verkennen.⁸⁵

Es ist also sicher, daß die Annales S. Amandi wirklich im Amänduskloster zu Elnon entstanden sind und — was wesentlicher ist — ihre individuellen Nachrichten Arn und der Freundschaft Alchvines mit Arn verdanken. Diese Erkenntnis ist nun auch für die Bewertung unserer Notiz von nicht geringer Bedeutung. So lohnt es sich, einen Blick auf die Rolle zu werfen, die das Kloster St. Amand damals gleichsam im Mittelpunkt der Freundschaft Alchvines und Arns gespielt hat. Aus den Briefen Alchvines ist ersichtlich, wie sehr er sich gerade in den Jahren 798 und 799 um ein Zusammentreffen mit Arn in St. Amand bemüht hat und immer wieder anfragte, wann der im Dienste Karls und seiner Erzdiözese vielbeschäftigte Arn einmal in Elnon anzutreffen sein würde.⁸⁶ Arn war jedoch zu sehr in Anspruch genommen, und die Zusammenkunft fand nicht statt. Noch im Februar 799 kam Alchvine vergeblich nach St. Amand, während Arn noch in Salzburg festgehalten war.⁸⁷ Für die Altäre von St. Amand schuf Alchvine metrische Aufschriften.⁸⁸ Man kann sich demnach den brieflichen und durch Boten bewirkten Verkehr zwischen Alchvine und Arn, Tours, Salzburg und St. Amand, gar nicht groß genug vorstellen.

Überdies rechnet das Kloster St. Amand in der Karolingerzeit zu den bedeutenderen geistigen Zentren; eine reichhaltige Bibliothek⁸⁹ und eine gute Schule,⁹⁰ zu denen die Grundlagen schon im 8. Jhd. gelegt wurden, gaben die Antriebe zu dem intensiven geistigen Leben des Klosters, das bis in den Anfang des 13. Jhdts. anhielt.⁹¹ Alle diese Elemente vereinigen sich, um historischen Nachrichten, die aus diesem Bereich stammen, großes Gewicht zukommen zu lassen.

⁸⁴ Epp. 4 Nr. 146 S. 235.18, Juni 798: de Sancti Pauli partibus et Romanorum consiliis; Nr. 150 S. 245.32, kurz vor 4. August; Nr. 156 S. 254.5, September 798: et de domno apostolico; et Sancti Pauli causa.

⁸⁵ So auch Sickel, a. a. O. S. 31 Anm. 1.

⁸⁶ Epp. 4 Nr. 150 S. 245 f.; Nr. 156 S. 254.10; Nr. 159 S. 257.25; Nr. 165 S. 267; Nr. 167 S. 275.18; Nr. 207 S. 343.34; vgl. auch Desilve, De schola Elnonensi S. 23 ff. Über die Freundschaft Alchvines mit Arn E. Dümmler, Alchvinstudien, in: SB. Ak. Berlin, phil.-hist. Kl. 1891, Nr. 27, S. 16 f. (510 f.).

⁸⁷ Epp. 4 Nr. 167 S. 275.18: Veniens veniebam ad Sancti Amandi . . . mansiones, quaerens amatorem meum . . . Sed quia necdum de nido Juvavense avis optata evolavit, misi hanc invitatoriam obviam illi cartulam, ut . . . suam nobis praesentiam designaret.

⁸⁸ MG. Poet. Lat. 1 S. 305 ff.

⁸⁹ Die Geschichte der Bibliothek von St. Amand (seit 1790 in Valenciennes) ist grundlegend behandelt von L. Delisle, Le Cabinet des manuscrits de la bibliothèque impériale 1, Paris 1868, S. 307 ff.; neuerdings A. Boutémy, Le scriptorium et la bibliothèque de Saint-Amand, Scriptorium 1, 1 (1946/47) S. 6 ff.

⁹⁰ J. Desilve, De schola Elnonensi Sancti Amandi, Diss. Lovanii 1890.

⁹¹ A. Molinier, Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France 25, Paris 1894, S. 189 ff.

Vielleicht läßt sich dieses Milieu, aus dem unsere Notiz erwuchs, auch in einer Persönlichkeit verlebendigen, die das geistige Leben von St. Amand vertrat und gleichzeitig den Angelpunkt des Verkehrs zwischen Alchvine und Arn bildete. Eine solche Persönlichkeit wäre der *custos* und *presbyter* Hlotharius, der die Leitung der Schreibschule in der Hand gehabt zu haben scheint⁹² und im Jahre 809 die Neuanlage des Grabes des hl. Amandus durchführte.⁹³ Es existieren noch *Codices*, die nachweislich gemäß seiner Anweisung abgeschrieben worden sind; seine Verdienste um den architektonischen Ausbau des Klosters wurden noch spät gerühmt.⁹⁴ Da Anzeichen dafür bestehen, daß Hlotharius, ein für seine Zeit vielseitig gebildeter Mann, auf die Abfassung der *Annales S. Amandi* Einfluß genommen hat,⁹⁵ liegt die Vermutung nahe, daß auch unsere Kölner Notiz auf Hlotharius zurückzuführen ist und daß die Vorlage der Kölner Hs. Nr. 83¹¹ eine auf Befehl dieses Mannes hergestellte Hs. in St. Amand war. Nordfranzösischer Schrifteinfluß ist für die Kölner Hs. ohnehin erwiesen worden.⁹⁶ Leider ist die von Delisle mitgeteilte Schriftprobe aus der auf Befehl des Hlotharius geschriebenen Pariser lat. Hs. 2109 zu knapp, um einen sicheren Vergleich mit

⁹² Über Hlotharius, der in *Alchvines tituli* für St. Amand (vgl. oben Anm. 88) lobend genannt wird, vgl. Delisle, *Le cabinet des manuscrits de la bibliothèque impériale* 1, S. 313. Nach dem Bibliothekskatalog des 12. Jhdts. (ed. Delisle, a. a. O. 2, 1874, S. 451 Nr. 81) ließ Hlotharius den *Eugippii liber defloratus ex libris Augustini* (= Ms. latin. 2109) abschreiben; vgl. *Bibliothèque Nationale, Catalogue général des manuscrits latins*, hrsg. von Ph. Lauer 2, Paris 1940, S. 323, ferner, mir leider nicht zugänglich, E. K. Rand und L. W. Jones; *Studies on the script of Tours* 2, *The earliest book of Tours*, Cambridge (Mass.) 1934, S. 67—70, Tafel XXXV. Auf seinen Befehl entstanden ferner der *codex Laudunensis* 298 (vgl. P. Lehmann, *Berliner philol. Wochenschrift* 37, 1917, S. 47 f.) und der *Palatino-Vaticanus* 161 (*Origenis Homelieae in libro numerorum, Lactantii divinae institutiones*); vgl. L. Traube, im *Zentralblatt f. Bibliothekswesen* 9 (1892) S. 87 f. Die Beschäftigung mit Lactantius, dem „christlichen Cicero“, dessen *Institutiones* noch der italienischen Renaissance eine wichtige Stufe auf dem Wege zur Antike bedeuteten, offenbart ein hohes geistiges Niveau des Hlotharius und damit auch der Schule von St. Amand, die in der karolingischen Bildungsbewegung schon früh ihren Platz eingenommen hat. Den Tod des Hlotharius erwähnen die *Ann. Elnonenses maiores* (SS. 5 S. 11) und die *Ann. S. Amandi breves* (SS. 2 S. 184) zu 828.

⁹³ Darüber der in der vorigen Anm. erwähnte Bibliothekskatalog: *Lotharius, qui Sanctum Amandum de terra elevavit*. Ferner die Verse *Alchvines*, *Poet. Lat.* 1 S. 306 Nr. IV v. 13; dazu Desilve, *De schola Elnonensi* S. 73. Da die *Ann. S. Amandi* z. J. 809 (SS. 1 S. 14) nicht nur des „*elevatum sepulchrum Sancti Amandi*“, sondern auch der vorhergehenden Überschwemmung, die die *elevatio* erforderlich machte, ausdrücklich gedenken, liegt der Gedanke nahe, daß Hlotharius, der die *elevatio* durchführte und außerdem literarisch so interessiert war, auch auf die Niederschrift der *Ann. S. Amandi* zu seinen Lebzeiten maßgebenden Einfluß nahm. Das hohe geistige Niveau, das in dem durchaus humanistischen Interesse an den *Divinae Institutiones* zum Ausdruck kam, würde zu dieser Vermutung durchaus passen.

⁹⁴ *De elevatione corporis S. Amandi sermo Milonis monachi Elnonensis*, cap. I 3, *Acta Sanctorum*, Febr. 1 S. 900: . . . praecipue vero venerabilem Lotharium . . . , non mediocriter percultit. Cuius sagacis animi industriam, operumque efficaciam, et corpora librorum nostro archivo indita, ac totius coenobii in melius augmentata, etiamsi humana lingua taceat, fabricae structura clamat. Hic igitur insoliti permotus novitate diluvii secum coepit pertractare . . . quibus modis imminente succurreret periculo . . . ; dazu Desilve a. a. O. S. 73 f.

⁹⁵ Heusgen a. a. O. S. 13.

den von Jones⁹⁶ aus der Kölner Hs. veröffentlichten Schrifttafeln zu ermöglichen; immerhin bietet sie auch nichts, was zwingen könnte, unsere Hypothese in Frage zu stellen. Wichtig aber ist die Erkenntnis, daß dieser Hlotharius tatsächlich der Vermittler des brieflichen Verkehrs zwischen Alchvine und Arn war. Wir besitzen nämlich einen Brief Alchvines an Arn vom 19. März 800, aus dem hervorgeht, daß er einen längeren Brief für seinen Salzburger Freund an Hlotharius zur Weiterbeförderung gesandt hatte.⁹⁷

Es ist verlockend, diese Erkenntnis zu kombinieren mit einigen Beobachtungen, die Th. Sickel gelegentlich seiner Untersuchungen über die Überlieferung der Alchvinebriefe gemacht hat. Er stellte fest,⁹⁸ daß der Cod. Vindob. 795 mit seiner Sammlung von Briefen Alchvines an Arn im Jahre 798 im Auftrag Arns angelegt wurde, als dieser in Westfrancien auf die Rückkehr Karls aus Sachsen wartete. Nach Sickels Feststellungen entsprach die Schrift des Codex noch nicht dem Schrifttypus „der unter Arn in Salzburg begründeten Schreibschule“, allerdings auch nicht dem um 800 in Westfrancien üblichen, sondern offenbart die Hand von Männern, die in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts ihre Schulbildung erhalten hatten.⁹⁹ Dieser Sachverhalt legt die Vermutung nahe — und sie ist von einem Kenner ausgesprochen worden¹⁰⁰ —, daß der Entstehungsort dieser Sammlung St. Amand war. Nur hier, nicht auf der Reise, konnte man die nötige Ruhe für dieses Unternehmen haben. Sickel hat schließlich in der Hs. die Hand eines Korrektors festgestellt, die „gleichfalls in die Zeit um 800“ gehört¹⁰¹ und Berichtigungen, Zusätze und Überschriften hinzufügte; er hat die Hand dieses Korrektors nicht gerade als die Arns, aber doch als die einer der „hervorragenden Personen seiner Umgebung“ angesehen. Hier wäre doch die Vermutung nicht fernliegend, daß dieser Korrektor kein anderer war als der uns schon wohlbekannte Leiter der Schreibtätigkeit zu St. Amand, der custos Hlotharius. Man darf hoffen, daß der noch zu erwartende Salzburger Teil von B. Bischoffs grundlegenden Untersuchungen über die südostdeutschen Schreibschulen¹⁰² ein sicheres Urteil darüber ermöglichen wird. Bis dahin bleibt unsere Meinung eine Hypothese, aber immerhin eine sehr reizvolle und naheliegende.

Mag dem nun sein wie ihm wolle: Wir finden in Hlotharius einen lebendigen Vertreter des karolingischen Humanismus, einen vielseitig tätigen Menschen, der des Vertrauens von Alchvine und Arn gewürdigt wurde. Wenn überhaupt in einer Einzelpersonlichkeit zu St. Amand, so liefen bei ihm die Fäden zusammen, die für die Entstehung unserer Notiz von Bedeutung waren.

⁹⁶ L. Delisle, *Le cabinet des manuscrits de la bibliothèque nationale*, Planches, Paris 1881. XXIII, 5 und 6; Jones, *The script of Cologne Nr. 6* S. 37 ff.; Tafeln XXII—XXX.

⁹⁷ Epp. 4 Nr. 194 S. 322. 4.

⁹⁸ Th. Sickel, *Alcuinstudien*, SB. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 79, S. 468 ff.; K. Foltz, *Geschichte der Salzburger Bibliotheken*, Wien 1877, S. 8.

⁹⁹ Sickel a. a. O. S. 471; A. Chroust, *Monumenta Palaeographica*, Reihe 1, Lieferg. 7, Tafel 3.

¹⁰⁰ L. Delisle, *Le cabinet des manuscrits de la bibliothèque nationale* 3, Paris 1881, S. 368.

¹⁰¹ Sickel a. a. O. 471, 478.

¹⁰² B. Bischoff, *Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken der Karolingerzeit* 1, Leipzig 1940. Der vorliegende Teil behandelt die Diözesen Augsburg, Freising und Regensburg.

Er könnte der Mann gewesen sein, dem der Schreiber der Notiz die Kenntnis der historischen Tatsachen verdankte; daß die Redaktion der Berechnung mit ihren komputistischen Unstimmigkeiten von ihm stammt, wird man bei seinem Bildungsniveau kaum annehmen können.

Durch den Nachweis ihrer Provenienz aus St. Amand erhält unsere Notiz über das Angebot des Kaisertums an Karl durch die Byzantiner einen sehr hohen Platz in der Rangordnung historischer Quellen. Denn zum Überfluß läßt sich erweisen, daß Arn damals über irgendwelche diplomatischen Schritte der Byzantiner informiert gewesen ist. Als er nach Empfang des Palliums im Frühjahr 798 aus Rom zurückkehrte, richtete — im Juni 798 — Alchvine folgende Anfrage an ihn: „Et dum hanc perlegas cartulam, cito remitte alteram, ut sciam, quid acturus sit Aquila cum aviculis suis; vel quid Avaria faciat vel credat; vel quid Romanorum nobilitas novi habeat adinventum; vel quid de Graeciae sublimitatibus audieras; et an aliquas sanctorum reliquias tecum attulisses...“.¹⁰³ Arn hatte damals — sei es noch in Rom oder erst nach seiner Rückkehr im Frankenreich¹⁰⁴ — Gelegenheit, etwas „de Graeciae sublimitatibus“ zu hören. Der Herausgeber des 4. Bandes der *Epistolae* hat im Kopfregest seiner Ausgabe des Briefes die Worte Alchvines umschrieben mit „de Graecorum superbia“. Wohl kaum zu Recht. Denn wir können aus den *Annales regni Francorum* zum Jahre 798¹⁰⁵ sowie aus der Betrachtung der politischen Situation entnehmen, daß Irene in ihrer durchaus unsicheren Lage eine Verständigung mit Karl suchte und es sich gar nicht leisten konnte, dem Herrscher des Westens gegenüber „superbia“ zu bekunden. Außerdem traf die von Irene beauftragte Gesandtschaft erst im Herbst 798 in Aachen am Hofe Karls ein,¹⁰⁶ kann also kaum schon im Frühjahr in Rom oder gar im Frankenreich gewesen sein. Vor allem aber hat „sublimitas“ eine geläufige Bedeutung als Rangbezeichnung; die ausgehende Antike kannte das Wort als Ehrenprädikat der *praefecti praetorio*,¹⁰⁷ die Goten in hohen Hofstellungen Theoderichs d. Gr. hießen „*viri sublimes*“;¹⁰⁸ doch verlor diese Anrede im Abendland ihre technische Bedeutung schon mit dem Ausgang des 5. Jahrhunderts, und die Briefe der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gebrauchen „*sublimitas vestra*“ als Anredeform für abendländische Könige — nicht für die byzan-

¹⁰³ Epp. 4 Nr. 146 S. 236.4.

¹⁰⁴ Es ist nicht unbedingt zwingend, daß Arn „de Graeciae sublimitatibus“ noch in Rom hörte. Alchvines Fragen betreffen auch Angelegenheiten der Salzburger Kirche, also Dinge, die Arn nach seiner Rückkehr, in Deutschland, zur Kenntnis gekommen waren. Die Frage „de Graeciae sublimitatibus“ steht jedoch nach der, „quid Romanorum nobilitas novi habeat adinventum“ und vor der Erkundigung, „an aliquas sanctorum reliquias tecum attulisses“, also zwischen zwei Fragen, die beide Rom, einmal als politisches Unruhegebiet, das andere Mal als Reliquienmarkt, betreffen. So dürfte mindestens Alchvine der Ansicht gewesen sein, daß Arn schon in Rom über gewisse griechische Schritte unterrichtet worden ist.

¹⁰⁵ Kurze S. 104.

¹⁰⁶ BM. Nr. 347 b.

¹⁰⁷ Du Cange s. v.

¹⁰⁸ Th. Mommsen, *Ostgotische Studien*, in: NA. 14 (1889) S. 514.

tinischen Kaiser — und für höhere Würdenträger.¹⁰⁹ Nach dem *Liber diurnus* war „*sublimitas vestra*“ die Anrede für den *patricius*; diese Anrede kam nicht nur der obersten byzantinischen Titularklasse der *clarissimi*, sondern auch den *spectabiles* zu.^{109a} Es ist daher wahrscheinlich, daß die „*Graeciae sublimitates*“, von denen Alchvine sprach, hohe byzantinische Würdenträger bezeichneten, die sich damals in Rom oder schon im Frankenreich befanden. Kaum wahrscheinlich — selbst wenn man bedenkt, daß im Abendland auch Könige mit „*sublimitas vestra*“ angeredet wurden — dürfte die Annahme sein, daß Alchvine unter den „*Graeciae sublimitates*“ die „Majestäten“ Konstantin und Irene verstanden habe. Es hätte dies die — kaum annehmbare — Voraussetzung, daß Alchvine im Juni 798 von dem fast ein Jahr vorher (15. 8. 797) erfolgten Staatsstreich der Irene nichts gewußt habe. Die „*sublimitates*“ sind also byzantinische Gesandte, die Arn in Rom sah oder von denen er sonst nähere Kunde hatte; sie sind als die *missi* anzusehen, von denen unsere Notiz spricht. Diese beruht unmittelbar auf Aussagen Arns und ist daher von größtem Quellenwert.

Die Nachricht von dem Angebot des Kaisertums an Karl durch eine byzantinische Gesandtschaft steht im übrigen nicht einmal so völlig isoliert da. Die *Annales Nordhumbrani*¹¹⁰ schildern — nicht sehr klar, — den Hergang der Kaiserkrönung in Rom und sagen dann: „*Hanc dignitatem ipso die meruit ab omni populo percipere, ut imperator totius orbis appellaretur et esset. Eo quoque tempore legati Graecorum, cum magnis muneribus a Constantinopoli directi, ad eum veniebant, rogantes, ut illorum susciperet regnum et imperium*“. Man hat über den Wert dieser Nachricht gestritten;¹¹¹ zweifellos ist sie so, wie sie hier im Zusammenhang der römischen Ereignisse berichtet wird, völlig unhistorisch. Alle die guten und zeitgenössischen Quellen, die uns über den Hergang der Kaiserkrönung unterrichten, wissen nichts von dem Auftreten einer byzantinischen Gesandtschaft. So legt die etwas ungeschickte Anknüpfung des Satzes über die Gesandten mit „*eo quoque tempore*“¹¹² an den

¹⁰⁹ Epp. 5, Register s. v. *sublimitas*; Epp. 4 S. 510.11—12, wird *vestra sublimitas* als Anrede für Karl d. Gr. gebraucht. In seiner *Hist. Romana* XV 10, Auct. ant. 2 S. 211, spricht Paulus Diaconus von „*Romanorum apud Romam imperium*“ und „*Augustalis illa sublimitas*“. Doch hat hier *sublimitas* keine technische Bedeutung als Kaiserprädikat; einige Zeilen weiter, S. 211.13, und XV 1 S. 207.23, heißt es: *Augustalis dignitas*. Über die Frühzeit vgl. K. F. Stroheker, *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, Tübingen 1948, S. 88 Anm. 22, S. 140.

^{109a} *Liber diurnus Romanorum pontificum*, ed. Th. von Sickel, Wien 1889, Nr. 55 S. 45.18; P. Koch, *Die byzantinischen Beamtentitel von 400—700*, Diss. Jena 1903, S. 123 ff.

¹¹⁰ SS. 13 S. 156; über diese Annalen des 8. und 9. Jhdts., die sich aus Simeon von Durham rekonstruieren lassen, vgl. R. Pauli, Karl d. Gr. in nordhumbrischen Annalen, in: *FDG.* 12 (1872) S. 137 ff.

¹¹¹ Abel-Simon 2 S. 239 Anm. 2, trat für die Wertlosigkeit der Nachricht ein, während Pauli, *FDG.* 12 S. 164, allerdings ohne durchschlagende Argumente, sie zu retten suchte.

¹¹² Die Beobachtung, daß Paulus Diaconus in der Kompilation seiner *Historia Romana* die einzelnen, wörtlich übernommenen Quellenstellen mit Floskeln wie „*his diebus*“, *hoc tempore*, *hac tempestate*, *sequenti tempore*, *inter haec*, *eodem tempore*, zusammenfügte (vgl. z. B. Buch XIII, Auct. ant. 2 S. 196 ff.; G. Bauch, *Über die Historia Romana des Paulus Diaconus*, Diss. Göttingen 1873), kann unsere Vermutung, daß mit dem *eo quoque tempore* der *Annales Nordhumbrani* eine neue Quelle anhebt, nur bestätigen.

Bericht über die Kaiserkrönung den Verdacht recht nahe, daß hier eine Nachricht, die mit der Notiz unserer Kölner Hs. identisch ist, in einen anderen Bericht zeitlich falsch eingeordnet wurde.

Diese Vermutung ließe sich zur Gewißheit erheben, wenn man aufweisen könnte, auf welchem Wege die Nachricht aus dem Bereich des Klosters St. Amand nach Nordhumbrien gelangt ist. Eine solche Beziehung zwischen St. Amand und Nordhumbrien ist tatsächlich vorhanden. Die fränkischen Reichsannalen berichten zum Jahre 808:¹¹³ „Interea rex Nordanhumbrorum... Eardulf regno et patria pulsus ad imperatorem... Noviomagi... venit et patefacto adventus sui negotio Romam proficiscitur; Romaque rediens per legatos Romani pontificis et domni imperatoris in regnum suum reducitur. Praeerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius, cuius legatus ad Britanniam directus est Aldulfus diaconus de ipsa Britannia, natione Saxo, et cum eo ab imperatore missi abbates duo, Hruotfridus notarius et Nantharius de sancto Otmaro“.

Der aus seinem Lande vertriebene und durch eine gemeinsame Aktion von Kaiser und Papst wieder eingesetzte¹¹⁴ König Eardulf von Nordhumbrien wurde demnach durch einen päpstlichen Legaten und zwei königliche missi in sein Land zurückgeleitet. Einer der königlichen missi, Hruotfridus notarius,¹¹⁵ ist nach allgemeiner Ansicht der Forschung identisch mit dem gleichnamigen Abt Rotfridus von St. Amand († 827),¹¹⁶ der als zweiter nach Adalricus unter Arn — und nach Arns Tod selbständig — die Leitung des Klosters ausübte.¹¹⁷ Es besteht also ein ganz unmittelbarer Kanal von St. Amand nach Nordhumbrien, und es ist gar nicht erst erforderlich, den Umweg über den zweifellos sehr regen Verkehr Alchvines mit seiner nordhumbrischen Heimat zu machen,¹¹⁸ um zu erklären, wie die von uns behandelte Nachricht in die nordhumbrischen Annalen gelangte. So beruht die englische Annalenmeldung auf den zeitgeschichtlichen Kenntnissen, die man im Kloster Arns zu Elnon besaß; sie ist keine unabhängige Quelle und kann daher nicht als inhaltliche Beglaubigung unserer Notiz gelten. Aber gerade deshalb bestätigt sie — und das ist fast noch wesentlicher — unsere These von der Provenienz der Nachricht aus St. Amand.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die auf fol. 14^v der Kölner Hs. 83^{II} eingetragene historische Notiz stammt aus St. Amand; sie ist nicht nur zeitgenössisch, noch im Jahre 798 niedergeschrieben, sondern beruht auch auf den guten Informationsquellen, die diesem Kloster besonders durch Arn von Salz-

¹¹³ Kurze S. 126 f.

¹¹⁴ Zur Sache vgl. K. Hampe, DZGW. 11 (1894) S. 352 ff.; Abel-Simson 2 S. 398 Anm. 5.

¹¹⁵ Zu dieser Bezeichnung Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum 1, Wien 1867, S. 83 Anm. 2.

¹¹⁶ Das Todesjahr ergibt sich aus den *Annales Elnonenses maiores*, SS. 5 S. 11; vgl. *Series abbatum S. Amandi*, SS. 13 S. 386.

¹¹⁷ Desilve, *De schola Elnonensi* S. 25; Abel-Simson 2 S. 398 Anm. 5.

¹¹⁸ Daran dachte Pauli, FDG. 12 S. 165, der noch eine Reihe anderer Möglichkeiten aufzählt, wie Nachrichten aus dem Frankenreich in die nordhumbrischen Annalen des 8. und 9. Jhdts. geflossen sein können.

burg und seine Freundschaft mit Alchvine zur Verfügung standen. Eine für die Vorgeschichte der Kaiserkrönung Karls d. Gr. höchst wertvolle Quelle ist damit neu erschlossen.

Es soll im Rahmen dieses Aufsatzes nicht noch einmal das Problem des Kaisertums Karls d. Gr. und seiner Vorgeschichte aufgegriffen werden; hier kam es in der Hauptsache auf die Quelle selbst und ihren Wert an. Nur in ihre unmittelbare historische Umgebung sei die Aussage unserer Notiz abschließend noch eingeordnet. Wie bereits angedeutet,¹¹⁹ hatte Irene in den kurzen Jahren ihrer Alleinherrschaft sich mit häufigen Usurpationsversuchen auseinanderzusetzen und mußte überdies mit eigennützligen Plänen ihrer nächsten Ratgeber rechnen.¹²⁰ Leider gibt die wortkarge Notiz aus St. Amand keinen Anhaltspunkt, von welchen byzantinischen Persönlichkeiten das Angebot an Karl ausging. So wird unklar bleiben, ob hier oppositionelle Kräfte wirklich an ein Kaisertum Karls dachten, oder ob etwa Ratgeber der Kaiserin wie Aetios oder Staurakios ein solches Angebot inszenierten, um Karl gegen Irene auszuspielen und diese in eine politisch ausweglose Lage hineinzumanövrieren, in der sie dann selbst als Retter des bedrohten Staates auftreten und einen ihrer Verwandten an die Stelle der Kaiserin setzen konnten. Wesentlicher wäre für uns, zu erfahren, welche Haltung Karl zu dem Angebot der Byzantiner eingenommen hat; darüber verrät uns die Notiz selbst nichts. Aber aus dem Zusammenhang der Ereignisse des Jahres 798 wird man Schlüsse auf das Ergebnis des byzantinischen Schrittes ziehen können. Die Gesandtschaft ist zeitlich ungefähr dadurch festzulegen, daß Alchvine im Juni nach ihr fragte und daß Arn schon im Frühjahr in Rom von ihr erfahren haben kann.¹²¹ Sie ist also deutlich zu unterscheiden von der Gesandtschaft Irenes, die im Herbst des gleichen Jahres in Aachen mit Karl verhandelte. Über den Inhalt dieser Gesandtschaft hat man nur mutmaßen können; daß über territoriale Fragen verhandelt wurde, wie man angenommen hat,¹²² ist möglich, aber nicht sicher. Die einzige Quelle sind die Reichsannalen: „Et Aquasgrani palatium pergens legationem Grecorum a Constantinopoli missam suscepit. Erant enim legati Michael patricius quondam Frigiae et Theophilus presbyter, epistolam Herenae imperatricis ferentes; nam filius eius Constantinus imperator anno superiore a suis comprehensus et excecatus est. Haec tamen legatio tantum de pace fuit. Quos cum absolvisset, absolvit etiam cum eis et Sisinnium fratrem Tarasii Constantinopolitani episcopi iam-

¹¹⁹ Vgl. oben S. 12 Anm. 33.

¹²⁰ Ein lebendiges Bild der Lage in Byzanz unter Irene gibt Theophanes, *Chronographia*, ed. C. de Boor 1 (1883), A. M. 6289—6295, S. 472 ff.

¹²¹ Vgl. oben S. 24 Anm. 104.

¹²² So Harnack, *Das karolingische und das byzantinische Reich*, S. 38 f.; F. Dölger, *Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit. A: Regesten, Abt. 1, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches 1*, München 1924, Nr. 353; ders., *Europas Gestalt im Spiegel der fränk.-byzantinischen Auseinandersetzung*, S. 234; F. W. Buckler, *Harunu'l Rashid and Charles the Great*, *Monographs of the Mediaeval Academy of America 2*, Cambridge (Mass.) 1931, S. 16; dagegen Abel-Simson 2 S. 151 Anm. 1.

dudum in Italia proelio captum.“¹²³ Diesem Bericht kommt gegenüber der Überarbeitung in den *Annales qui dicuntur Einhardi*¹²⁴ unbedingt der Vorzug der größeren zeitlichen Nähe und des unmittelbaren Eindrucks zu. Der Inhalt der von den Gesandten geführten Besprechungen scheint den Annalisten enttäuscht zu haben: „Haec tamen legatio tantum de pace fuit.“ Die Wendung „de pace“ legt die Vermutung nahe, daß dem Verfasser das Schreiben Irenes an Karl vorgelegen haben könnte. Denn es ist bekannt und charakteristisch für die byzantinische Diplomatie, daß Gesandtschaften nur ganz allgemein gehaltene, über den „Frieden“ handelnde Schriftstücke mit sich brachten, während der eigentliche Verhandlungsgegenstand, für den die Gesandten eingehend instruiert wurden, der mündlichen Erörterung vorbehalten blieb. Zweck dieser Maßregel war, zu verhüten, daß bei Überfällen auf die Gesandten Geheimsachen in die Hand von Feinden gerieten.¹²⁵ Nun war aber nach dem Annalenbericht nicht die „epistola“ Irenes, sondern überhaupt die Gesandtschaft auf das Thema „de pace“ abgestellt. Über eine allgemeine Absicht der Herstellung guter Beziehungen zu Karl kann also auch die mündliche Instruktion der Gesandten nicht hinausgegangen sein.

Gerade diese Herstellung freundlicher Beziehungen zu den auswärtigen Mächten aber war das Ziel Irenes. Sie hat derartige Staatsschreiben „über den Frieden“ damals auch an andere Adressaten gerichtet.¹²⁶ Im gleichen Jahre 798 erkaufte sie sich von dem Kalifen Harun al Raschid durch Bewilligung von Tributzahlungen einen Friedensschluß auf vier Jahre.¹²⁷ Es war nur natürlich, daß Irene angesichts der sie bedrohenden inneren Gefahren die außenpolitischen Reibungsflächen zu beseitigen suchte und — doch wohl schon in Kenntnis der Wendung ihrer Gegner an Karl — eine Verständigung mit dem Frankenkönig zur Sicherung ihrer Stellung anstrebte. Aus dem Wesen der byzantinischen Tradition und dem Überlegenheitsbewußtsein eines alten Staates würde sich leicht erklären, daß sie dies tat, ohne Karl einen realen Gegenwert für die von ihm erwartete Anerkennung ihres Kaisertums zu bieten.

Der fränkische Reichsannalist hat jedenfalls ein größeres Entgegenkommen der Kaiserin erwartet. Um das zu verstehen, muß man das Echo kennen, das die Blendung und Absetzung Konstantins im Frankenreich gefunden hatte. Alchvine verglich im Jahre 799 in einem berühmten Brief an Karl die drei Personen miteinander, die bis zu diesem Zeitpunkt die höchsten in der Welt gewesen seien: den von den Römern vertriebenen Papst, den Kaiser und den Franken-

¹²³ Ann. regni Francorum, ed. Kurze S. 104.

¹²⁴ Ebd. S. 105.

¹²⁵ Dölger, Europas Gestaltung S. 223 Anm. 49, S. 235 Anm. 77; ders., Regesten S. VII.

¹²⁶ Dölger, Regesten Nr. 351; vgl. auch die Gesandtschaft an Karl 802, Ann. regni Francorum, ed. Kurze S. 117.

¹²⁷ Buckler, Harunu'l Rashid and Charles the Great S. 17; Dölger Nr. 352.

könig.¹²⁸ Ihm erschien Konstantin auf ruchlose Weise von den eigenen Landesleuten abgesetzt, und die Herrschaft Irenes würdigte er als illegal keines Wortes. Auf Karl allein, so lautete der Schluß, den er aus der weltgeschichtlichen Situation zog, beruhe jetzt das Heil der Kirche. Und es sind gerade die Jahre 798 und 799, in denen die Briefe Alchvines erstmalig die Formulierung gebrauchen, daß dem Schutze Karls das „imperium christianum“ — nicht das christliche Kaisertum, sondern das christianitatis imperium, die Christenheit — anvertraut sei.¹²⁹ Nach byzantinischer Anschauung aber ist das römische Reich unter seinem Kaiser im neuen Rom, in Konstantinopel, die von der göttlichen Vorsehung geschaffene zusammenfassende Organisation der Christenheit. Diese Anschauung wurde in den Worten Alchvines völlig negiert; man könnte bei ihrer Lektüre fast vergessen, daß neben dem Reiche Karls noch ein großes christliches Reich im Osten fortbestand. Es war die Ruchlosigkeit des Vorgehens gegen Konstantin, durch die Irene die moralische Qualifikation als Kaiserin und damit als Verhandlungspartnerin verloren hatte. Es war aber darüber hinaus das staatsrechtliche Novum der Alleinherrschaft einer Frau, das in Byzanz seine Gegner gefunden hatte und nun den Wortführern des Westens die Möglichkeit gab, das Kaisertum der Irene zu ignorieren.

Von diesen Auffassungen her muß der Bericht des Reichsannalisten über die Gesandtschaft der Irene verstanden werden. Wenn dieser den Empfang der Gesandten und die Übergabe des Schreibens der Kaiserin berichtet und daran den Satz anknüpft: „Nam filius eius Constantinus . . . a suis comprehensus et excecatus est“, so wird deutlich, daß für ihn zwischen dem Staatsstreich und der Gesandtschaft eine kausale Verknüpfung bestand. In der Betonung, daß Konstantin „a suis“ geblendet worden sei, klingt noch der Satz Alchvines von der ruchlosen Blendung „non ab alienis, sed a propriis et concivibus“ durch. Die Byzantiner — das ist die Anschauung der Franken — haben sich durch dieses Vorgehen politisch unmöglich gemacht. Und nun wird der nächste Satz des Annalisten klar: „Haec tamen legatio tantum de pace fuit“. Dennoch — trotz des horrenden Tatbestandes der Blendung des legitimen Kaisers — handelt die Gesandtschaft der Irene „nur“ über den Frieden,¹³⁰ nur über die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen beiden Reichen. Der Annalist mochte dabei an das Angebot der Opposition denken; während diese Karl das Gegenkaisertum und damit die Gelegenheit bot, Irene zu stürzen und als Herr in Konstantinopel einzuziehen, wollte Irene als Kaiserin anerkannt sein, ohne

¹²⁸ Alchvine an Karl, Juni 799, Epp. 4 S. 288,20: Alia est imperialis dignitas et secundae Romae saecularis potentia; quam impie gubernator imperii illius depositus sit, non ab alienis, sed a propriis et concivibus, ubique fama narrante crebrescit. Tertia est regalis dignitas . . . Ecce in te solo tota salus ecclesiarum Christi inclinata recumbit.

¹²⁹ H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten, Stuttgart 1937, S. 139 ff.

¹³⁰ Das „tamen“, das auf den Staatsstreich gegen Konstantin zurückweist, zeigt, daß auch das „tantum“ in diesen Zusammenhang zu stellen ist und nicht, wie z. B. von W. Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter, Hildesheim 1947, S. 20, darauf gedeutet werden darf, daß die Gesandtschaft nur „de pace“, nicht aber über „die religiös-dogmatische Frage“ der Bilderverehrung verhandelte; vgl. gegen diese Deutung auch Anm. 131.

ein ausreichendes Äquivalent für den Karl zugemuteten Verzicht zu bieten. So enthielt der Bericht der Reichsannalen einen scharfen Tadel an Irene, die letztlich die Schuld an den Vorgängen in Byzanz trug. Dieser Tadel wurde von der späteren Überarbeitung der Reichsannalen, den *Annales qui dicuntur Einhardi*, noch so stark empfunden, daß sie den Bericht über die Blendung Konstantins durch Einfügung eines historisch sehr zweifelhaften Grundes („*propter morum insolentiam*“) abschwächte¹³¹). Doch handelte es sich dabei nur um eine nachträgliche Kombination auf Grund der Opposition, die sich in kirchlichen Kreisen von Byzanz gegen die Ehescheidung Konstantins erhoben hatte. Der Satz mit „*tamen*“ und „*tantum*“, der nur aus dem Miterleben der Ereignisse selbst verständlich war, blieb dem Überarbeiter so undeutlich, daß er ihn überhaupt fortließ.

Wenn Alchvine die Herrschaft der Irene als illegitim betrachtete, während er in Karls Macht den Schutz der Christenheit liegen sah, so war der Reichsannalist sicher nicht fern von solcher Auffassung. Die Frage ist jedoch, welche Stellung Karl selbst zu dem Problem eingenommen hat. Offensichtlich ist er auf das 798 erfolgte Angebot der byzantinischen Opposition nicht eingegangen und hat, um das offizielle Verhältnis zu Irene nicht zu trüben, den Reichsannalen über diese Angelegenheit Schweigen geboten. Anders als Alchvine erkannte er, wie aus der Aufnahme der Verhandlungen ersichtlich ist, Irene als legitime Kaiserin des Ostens an und gab ihr durch Fortsetzung des diplomatischen Gesprächs die Gelegenheit, an der Konsolidierung ihrer Machtstellung zu wirken. Es ist durchaus möglich, daß die territorialen Streitfragen der beiden Reiche damals zu einer vorläufigen Lösung gebracht wurden^{131a}). Schließlich war die

¹³¹ Daß der nur aus der engen Fühlung des Reichsannalisten mit dem politischen Hergang und den Anschauungen des Hofes verständliche Satz Nichteingeweihten schon damals unklar geblieben ist, zeigt auch das Verhalten des Kompilators der *Annales Mettenses priores*, der ihn durch Kombinationen auf seine Weise ergänzte: „*Haec tamen legatio tantum pro ecclesiastica pace et concordia directa fuit*“ (ed. B. Simson, *SS. rer. Germ. in us. schol.*, Hannover 1905, S. 83). Dieser Annalist vollzog also die umgekehrte Kombination wie die neuere Forschung (vgl. oben Anm. 130). Ihm erschien die Enttäuschung des Reichsannalisten nur erklärlich, wenn die Verhandlungen nur die kirchlichen, nicht aber politische Friedensfragen behandelten. Daß der Bericht der Reichsannalen ungenauer ist als der der *Mettenses priores* (so Simson S. 83 Anm. 1), wird man jetzt nicht mehr behaupten dürfen. Im Hinblick auf die Kenntnis, die wir der Notiz des Kölner Codex verdanken, hat der bisher so unklare Satz mit *tamen* und *tantum* einen guten Sinn. Der scharfe Tadel an dem Verhalten Irene, den die Reichsannalen enthalten, ist schließlich ein Argument gegen einen etwaigen Versuch, die Gesandtschaft der Notiz von St. Amand gleichzusetzen mit der der Irene, das Angebot des Kaisertums also von Irene selbst ausgehen zu lassen. Man müßte bei solcher Auffassung den Satz „*Haec tamen legatio tantum de pace fuit*“ als offizielles Dementi weitergehender Besprechungen auffassen. Dies würde aber völlige Einigkeit und ein gutes Verhältnis zwischen Karl und Irene voraussetzen. Dem steht jedoch die in den Sätzen mit „*nam*“ und „*tamen*“ enthaltene Kritik an Irene entgegen. Eine solche Kritik wäre politisch unklug und unpassend in einer Situation, in der Irene und Karl sich in der Kardinalfrage weitgehend einig gewesen wären. Die Gesandtschaft, die das Kaisertum anbot, kann also nicht mit der der Irene identisch sein. Vgl. unten Anm. 135.

^{131a} Vgl. oben S. 27 Anm. 122.

Freigabe des Sisinnius eine wohlberechnete Höflichkeit gegenüber der Kaiserin und dem Patriarchen.

Der Grund für diese Zurückhaltung war zweifellos, daß Karl nicht den Ehrgeiz hatte, Gegenkaiser gegen Irene und damit Herr in Byzanz zu werden. Er war viel zu sehr Realpolitiker, als daß er sich uferlosen Weltherrschaftsträumen hingeeben und die riesige Kraftverschwendung eines Angriffes auf Konstantinopel auf sich genommen hätte. Karls Ziel war, wie die Forschung des letzten Jahrzehnts gezeigt hat¹³²), dem fränkischen Königum eine auch in der äußeren Form ebenbürtige Stellung neben dem Kaisertum des Ostens zu schaffen. Die Staatsschrift der „*Libri Carolini*“, an deren Abfassung Karl persönlich stärksten Anteil genommen hatte, war erfüllt von der Verbitterung darüber, daß die byzantinische Synode von Nicaea ihren Beschlüssen ökumenische Geltung zugeschrieben hatte, ohne bei der Beschlußfassung die Kirchen der anderen Länder — also die fränkische — überhaupt zu fragen. Hier formulierte Karl sein politisches Programm, indem er sich selbst als „König“ des Westens ebenbürtig neben den byzantinischen Kaiser, den „König“ des Ostens, stellte¹³³). Diese Kundgebung war ein theoretischer und durchaus einseitiger Versuch, die Ranggleichheit beider Mächte herbeizuführen. Aber der Anspruch des Frankenreiches auf Souveränität und damit auf Beschränkung des universalen byzantinischen Reichsgedankens war nun angemeldet und mußte einmal in irgendeiner Form seine Verwirklichung finden.

Man wird daher fragen müssen, ob Karl, nachdem er das Angebot der byzantinischen Opposition erhalten hatte, von Irene nicht ein Entgegenkommen im Hinblick auf sein Programm der paritätischen Gewaltenteilung der beiden Mächte verlangt hat. Der Annalentext sagt darüber nichts, läßt jedoch, wie wir gezeigt haben, deutlich erkennen, daß man am fränkischen Hofe mit dem, was Irene bot, nicht zufrieden war. Was Karl forderte, muß noch nicht unbedingt der Kaisertitel gewesen sein. Er könnte auch die Forderung nach Souveränität über Rom und die *res publica Romanorum* erhoben haben; es konnte ihm ja nicht verborgen bleiben, daß seine Würde eines „*patricius Romanorum*“ von den Byzantinern als Zeichen der Unterordnung unter den Basileus aufgefaßt wurde. Aber selbst dieses Verlangen war für Konstantinopel schon eine Zumutung. Es ist jedenfalls kaum denkbar, daß Karl die Gelegenheit, die sich 798 ergab, nicht benützt haben sollte. Verfügte er doch in den neuerdings angeknüpften Beziehungen zu Harun al Raschid¹³⁴), durch die er Irene diplomatisch isolierte, und in dem Hinweis auf das Angebot der Opposition, das er ja durchaus noch annehmen konnte, über ausgezeichnete diplomatische Druckmittel. Durch die fränkisch-arabischen Beziehungen außenpolitisch in die Zange genommen,

¹³² Bei Unterschieden im einzelnen in diesem Punkte übereinstimmend Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten S. 150 ff., Dölger, Europas Gestaltung S. 208 ff., bes. 216, Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im Mittelalter S. 15 ff.

¹³³ Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten S. 154 f.; Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem S. 19.

¹³⁴ Buckler a. a. O. S. 20 ff.

durch die Möglichkeit einer Verständigung Karls mit der byzantinischen Opposition unmittelbar in ihrer Herrschaft bedroht, mußte Irene zu größerem Entgegenkommen bereit sein. Die Verhandlungen sind daher im Jahre 799 weitergegangen¹³⁵), ohne daß wir über ihren Inhalt etwas aussagen könnten. Im Jahre 800 jedoch blieb die byzantinische Gesandtschaft aus, und es scheint, daß dies auf einen Abbruch der Verhandlungen hindeutet. Was Karl erwartete, widersprach so gründlich der traditionellen politischen Gedankenwelt der Byzantiner, daß Irene nicht darauf eingehen konnte.

So dürfte der Versuch, in direkten Verhandlungen mit Irene Karls Pläne einer paritätischen Stellung von Ost und West der Verwirklichung entgegenzuführen, im Sande verlaufen sein. Die am 25. Dezember des Jahres 800 zu Rom stattgefundene Kaiserkrönung erwuchs aus verschiedenen Ereignisketten, über die hier und jetzt nicht zu reden ist. Vor allem erwuchs sie nicht aus den Plänen Karls allein, sondern auch aus den Gedanken Papst Leos III., die sich von denen Karls weitgehend unterschieden. Der mehrfach berichtete Unwille Karls bezog sich auf seine Abneigung, die Krone aus der Hand des Papstes entgegenzunehmen¹³⁶). Die Form, in der sich der Hergang der Kaisererhebung in

¹³⁵ Das wäre der Fall, wenn man den „legatus Michahelis Siciliae praefecti, nomine Danihel“ (Ann. regni Franc., Ann. qui dicuntur Einhardi, ed. Kurze S. 108 f.) auf Grund der Ann. Guelferbytani zu 799 (SS. 1 S. 45: et missi imperatissa [!] ibi fuerunt) als Gesandten Irenes betrachten dürfte; dagegen Abel-Simson 2 S. 150 Anm. 3, S. 188 Anm. 1, und Dölger, Europas Gestaltung S. 234; dafür noch Dölger, Regesten Nr. 354. Simson sah hier „eine erste Spur, daß es eine Partei in Sizilien gab, welche Unterwerfung unter Karls Szepter wünschte, und daß Karl diesen Wünschen ein geneigtes Ohr lieh“. Da aber der praefectus Siciliae im Jahre 797 noch Nicetas war (Dölger Nr. 350), ist Michael wohl von Irene eingesetzt und als ihre Kreatur zu betrachten; das spricht dagegen, in seiner Gesandtschaft eine Regung von Opposition gegen Irene zu sehen; wahrscheinlich kam sein Abgesandter im kaiserlichen Auftrag wie 797 der des Nicetas im Auftrag des Kaisers Konstantin, vgl. Ann. regni Franc. 797 S. 100: „Illuc et legatus Nicetae, qui tunc Siciliam regebat, nomine Theoctistus venit, imperatoris epistolam portans.“ — Der bei A. A. Vasiliev, Histoire de l'empire byzantin 1, Paris 1932, S. 354 Anm. 2, erwähnte Aufsatz von J. B. Bury, Charles the Great and Irene, Hermathena 8 (1893) S. 17—37, welcher nachzuweisen suchte, daß die Initiative zur Kaiserkrönung Karls von Irene ausging, die durch die Ehe mit Karl die alte Ausdehnung des römischen Reiches wiederherstellen wollte, arbeitet mit sehr hypothetischen Erwägungen. So ist Bury in seiner History of the Eastern Roman Empire, London 1912, S. 317—321, selbst nicht auf diese These zurückgekommen. Die — Bury unbekannte — Notiz aus St. Amand würde für diese Auffassung eine Quellengrundlage nur dann bieten, wenn man die von ihr erwähnte Gesandtschaft mit der der Irene identifizieren dürfte. Das ist aber angesichts der wahrscheinlichen zeitlichen Differenz beider Gesandtschaften (vgl. oben S. 24, 27, Anm. 104, Anm. 121) und besonders angesichts des Wortlautes der Reichsannalen (vgl. oben S. 30 Anm. 131) unmöglich.

¹³⁶ Das „nesciente domno Carolo“ der Ann. Maximiniani (SS. 13 S. 23) braucht sich nur auf die päpstliche Krönung zu beziehen und schließt eine positive Einstellung Karls zum Kaisertum nicht aus. Auch die viel zitierte Stelle in Einhards Vita Karoli, c. 28 S. 32, beweist nicht, wie jüngst noch Ohnsorge S. 22 behauptete, „daß Karl am Weihnachtstage 800 nicht Kaiser werden wollte“. Einhards Werk über Karl ist erst spät, in den 30er Jahren des 9. Jhdts., entstanden (darüber jetzt M. Lintzel, Die Zeit der Entstehung von Einhards Vita Karoli, in: Festschrift für Robert Holtzmann, Berlin 1933, S. 22 ff.) und wimmelt bekanntlich von sachlichen Ungenauigkeiten, die z. T. seinem Streben nach knappem, formvoll-

Rom abspielte, stempelte ihn zur Schaffung eines Kaisers für das eine römische Reich¹²⁷⁾ und war so für die Gestaltung der Beziehungen zu Byzanz von größter Bedeutung. Man hat in Byzanz erwartet, daß der rebellische patricius Romanorum, der sich in Rom zum Kaiser aufwarf, den Versuch machen würde, Konstantinopel und das östliche Reich zu erobern und sein Kaisertum wirklich zur Geltung zu bringen. Karl hat diesen Versuch nicht gemacht, im Jahre 801 und später ebensowenig wie im Jahre 798. Insofern hatte sich seine Einstellung nicht geändert. Doch scheint Karl aus dem Scheitern seiner Bemühungen in den Jahren 798 und 799 den Schluß gezogen zu haben, daß auf friedlichem Wege eine Anerkennung seiner Ranggleichheit durch Irene nicht zu erreichen sei. Deshalb hat er es zugelassen, daß die Erhebung zum Kaiser sich in Formen abspielte, die ihm die Rolle eines „imperator Romanorum“; eines Gegenkaisers gegen Irene zuzuweisen schienen. Dazu zwang schon die durch den Papstprozeß des Jahres 800 fühlbar gewordene Notwendigkeit, die Souveränität und damit die Blutgerichtsbarkeit in Rom, die ja formell immer noch beim Ostkaiser lag, für den patricius Romanorum zu erwerben¹²⁸⁾. So ließ Karl jetzt durch Papst und Römer vollziehen, was die byzantinische Opposition im Jahre 798 noch vergeblich angeboten hatte. Aber wenn Karl sich im Jahre 801 auf die Basis des universalen römischen Kaisertums stellte, so war dies von vornherein ein taktischer Schachzug, bestimmt, durch den schärferen Druck, der in der vollendeten Tatsache des Gegenkaisertums lag, Irene zum Einschwenken auf seine Linie einer paritätischen Aufteilung zu bewegen¹²⁹⁾. Karl führte den Kampf um die Anerkennung

endetem Stil zu verdanken sind. Insofern darf die Tatsache nicht übersehen werden (vgl. schon Löwe, Die karolingische Reichsgründung S. 158 Anm. 135), daß der allgemein auf Karls Abneigung gegen den Kaisertitel zu beziehende Satz „Quod primo in tantum aversatus est“, stilistisch das Eigentum Einhards ist, der mit dem relativischen Anschluß auch hier nach möglichst knappem Ausdruck strebte und dabei die inhaltliche Genauigkeit geopfert haben kann. Denn was er dann als Äußerung Karls selbst wiedergibt, — Karl hätte auch an diesem hohen Festtage die Kirche nicht betreten, „si consilium pontificis praescire potuisset“ — betrifft nur das „consilium pontificis“, ist mit Sicherheit also nur auf die Papstkrönung zu deuten. Ein klarer Beweis, daß Karl damals überhaupt nicht Kaiser werden wollte, ist damit nicht gegeben. Überdies geht aus den Ann. Laureshamenses z. J. 801 (SS. 1 S. 38) hervor, daß der Papst, die versammelten Synodalen und der „populus christianus“ vor der Krönung an Karl mit der Bitte um Annahme des Kaisertitels herantreten sind; es haben also Verhandlungen stattgefunden. Und wenn es in dieser Quelle von Karl heißt: „Quorum petitionem ipse rex Karolus denegare noluit“, so ist deutlich, daß sich Karl spätestens in Rom zur Annahme des Kaisertitels entschlossen hat, daß von einer Kaisererhebung wider seinen Willen nicht die Rede sein kann; so schon E. Caspar, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, Z. Kirch. Gesch. 54 (1935) S. 259.

¹²⁷ Dölger, Europas Gestaltung S. 216 f.

¹²⁸ Deshalb legen die Ann. regni Franc. zu 801 (ed. Kurze S. 112) Wert auf die Feststellung „ablato patricii nomine imperator et augustus appellatus est“; vgl. Dölger a. a. O. S. 212. Anm. 14, S. 216.

¹²⁹ Löwe S. 159 ff.; Ohnsorge S. 22 ff.; Ohnsorge läßt die Benützung des römisch-universalen Kaisergedankens als diplomatisches Mittel erst ab 803 einsetzen, während er für 801 annimmt, daß sich Karl wider Willen vollinhaltlich auf die römisch-universale Grundlage Leos III. gestellt habe. Die Ann. Laureshamenses zeigen aber, daß 800 in Rom nur das „nomen imperatoris“ als Form des bereits vorhandenen Reiches Karls verliehen wurde, weil —

seines Kaisertums von der Grundlage des universalen römischen Kaisergedankens aus, weil er nur so darauf rechnen konnte, von Byzanz in seiner neuen Stellung überhaupt beachtet zu werden. Aber als im Jahre 814 der endgültige Friedensschluß — nach Karls Auffassung — auf der Grundlage der Parität des östlichen und des westlichen Imperiums und des Verzichtes Karls auf die römische Bezeichnung seines Kaisertums erfolgte¹⁴⁰), war dies die Verwirklichung der politischen Gedanken, die Karl schon in den Libri Carolini ausgesprochen hatte.

Die Auffassung Heldmanns¹⁴¹), daß Karl sich nach der Kaiserkrönung als Kaiser des damals in Byzanz und italienischen Restpositionen bestehenden römischen Reiches gefühlt und die „Konkorporation“ dieses Reiches mit dem staatsrechtlich davon zu scheidenden Königtum über Franken und Langobarden in seinem Kaisertitel zum Ausdruck gebracht habe, hat manchen Widerspruch erfahren und ist unhaltbar. Die Notiz von St. Amand bedeutet ein weiteres Argument gegen eine solche These. Sie zeigt, wie nahe die Versuchung des Gegenkaisertums, d. h. des unmittelbaren Eingreifens in die byzantinischen Verhältnisse, an Karl herantrat, und wie wenig er gesonnen war, ihr nachzugeben. Karls politische Gedankenwelt hielt sich in dem Rahmen eines politischen Dualismus des germanisch-romanischen Abendlandes und der traditionsreichen Welt von Byzanz. Das politische und geistige Auseinanderleben von Ost und West hatte den wesentlichen Teil der Geschichte jener Übergangszeit vom Altertum zum Mittelalter ausgemacht, die in dem Reich Karls ihren Abschluß fand. Mit dem Kaisertum Karls d. Gr. bekundete die junge Welt des Westens ihren Anspruch, als gleichwertige Größe neben die alte Macht des byzantinischen Ostens zu treten

dies die Auffassung des Annalisten — die Griechen durch die Frauenherrschaft seiner verlustig gegangen wären. Von der Übertragung eines Reiches, oder auch nur des Anspruches darauf, ist nicht die Rede; vgl. SS. 1 S. 38, Ann. Lauresh. z. J. 801; dazu E. Caspar, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, Z. Kirch. Gesch. 54 (1935) S. 259 f., S. 263 f. Verf. behält sich vor, auf diese Fragen in anderem Zusammenhang ausführlicher zurückzukommen.

¹⁴⁰ Wie sehr sich die byzantinische Auffassung von Karls Gedanken „einer paritätischen Gewaltenteilung“ beider Kaiser in Wirklichkeit auch damals unterschied, hat Dölger a. a. O. S. 220 ff. eindringlich herausgearbeitet.

¹⁴¹ K. Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen, Weimar 1928. Heldmanns Interpretation des Kaisertitels Karls d. Gr. ist insbesondere überholt durch die in Anm. 139 zitierten Untersuchungen von E. Caspar S. 260 ff., die grundlegend für die weitere Erforschung des karolingischen Kaisergedankens geworden sind.